

Mitteilungsvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0837 Status: öffentlich Datum: 15.11.2024
Termin	Beratungsfolge:	
26.11.2024	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	

Bezeichnung:

Sachstand zum Projekt Wassermengenmanagement

Sachverhalt:

Die vergangenen Trockenjahre zeigten, dass es auch im sonst niederschlagsreichen Deutschland, in Folge des Klimawandels, zu steigenden Nutzungskonflikten zwischen den verschiedensten Wassernutzern kommen kann. Wasser wird in Zukunft in verschiedensten Bereichen, sei es beispielsweise der Trinkwasserversorgung, Wasserstoffproduktion oder Landwirtschaft gebraucht und genutzt.

In Niedersachsen stammt ein Großteil (86 %) des verwendeten Wassers aus dem Grundwasser. Die mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers obliegt in Niedersachsen den unteren Wasserbehörden im übertragenen Wirkungskreis. Eine Möglichkeit zur Bewältigung dieser Aufgabe ist ein Wassermengenmanagementkonzept.

Ziel eines Wassermengenmanagementkonzeptes ist die vorgegebene nationale Wasserstrategie des Bundes durch eine feinteilige mengenmäßige Betrachtung zu ergänzen, um fundierte nachhaltige Entscheidungen treffen zu können. Das Mosaik der einzelnen Wassernutzer soll hierbei zu einem Gesamtbild zusammengesetzt und mögliche Maßnahmen zur Verbesserungen des mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper abgeleitet werden.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat das Fachbüro Schmidt & Holländer Ingenieurgesellschaft mbH zur hydrogeologischen Modellierung eines kreisweiten Wassermengenmanagementkonzeptes beauftragt. In der Sitzung wird Herr Dr. Holländer über den aktuellen Fortschritt und weiteren Zeitplan des Projektes berichten.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

Beschlussvorlage Naturschutzamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0840 Status: öffentlich Datum: 15.11.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.11.2024	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
21.11.2024	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Projekte der Landschaftspflege im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Das Naturschutzamt engagiert sich in vielfältiger Weise für die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft. Neben der Einnahme und dem Einsatz von Ersatzgeld besteht seit mehreren Jahren die Förderrichtlinie Arten- und Biotopschutz, durch die freiwillige Maßnahmen von Dritten finanziell gefördert werden können. Ein weiterer Aspekt ist das Management der kreiseigenen Naturschutzflächen. Auf dem Kreisland arbeitet der Fachbereich Landschaftspflege auch in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren daran, die Vielfalt der Lebensräume und Arten, aber auch die Regenerations- und Regulationsfähigkeit der Flächen zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.12.2022 die Neuaufstellung der Förderrichtlinie Arten- und Biotopschutz beschlossen. Sie trat zum Jahresbeginn 2023 in Kraft und hat ein Finanzvolumen von 300.000,- € pro Jahr. Bei Förderanträgen ab 20.000,- € entscheidet nach Punkt 5.3 der Förderrichtlinie der Kreisausschuss über eine Förderung. Neben verschiedenen Steckbriefen für häufig nachgefragte Maßnahmen besteht die Möglichkeit, nach pflichtgemäßem Ermessen auch weitere Naturschutzmaßnahmen mit bis zu 100% der Kosten zu fördern. In diesem Jahr wurden die Mittel vollständig ausgeschöpft. In einzelnen Fällen mussten Antragsteller auf die nächste Förderperiode verwiesen werden. Als Anlage ist dieser Vorlage eine tabellarische Aufstellung sämtlicher geförderter Projekte beigefügt.

In diesem Jahr wurde ein Antrag mit einem Volumen über 20.000,- € gestellt. Die Stiftung Naturschutz hat einen Förderantrag für die Holzabfuhr im Rahmen der Wiedervernässung des Löhmooses in Höhe von 32.000,- € gestellt. Aus Sicht des Naturschutzamtes ist das Projekt geeignet, einen wichtigen Beitrag zum Arten-, Biotop- sowie Klimaschutz zu leisten. Ohne entsprechende Förderung könnte das Projekt von der Stiftung aus eigenen finanziellen Mitteln nicht durchgeführt werden.

Außerdem ist eine tabellarische Übersicht über die erfolgte Verwendung naturschutzrechtlicher Ersatzzahlungen beigefügt. Der Schwerpunkt der Ersatzgeldverwendungen wird im Folgejahr neben der Fortführung der Wiedervernässung von Hochmoorflächen in den Natura 2000-Gebieten liegen. Insbesondere ist sowohl die Entwicklung neuer Lebensraumtypen-Flächen als auch die Fortführung der Fließgewässerentwicklung geplant. Flächenerwerb kann aus dem Aufkommen nur finanziert werden, wenn er Voraussetzung für die Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft oder die Verwirklichung eines entsprechenden Konzeptes ist. Die Verwendung von Ersatzgeld zur Flächenpflege ist nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Unter dem Vorbehalt jeweils zur Verfügung stehender Haushaltsmittel erhält die Stiftung Naturschutz eine Förderung zur Holzabfuhr im Löhmoor im Rahmen der Wiedervernässung in Höhe von 32.000,- €.

Prietz

Arten- und Biotopschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Förderantrag: Holzabfuhr Löhmoor

Projektbeschreibung:

Aktuelle Situation:

Das Löhmoor zwischen Rüspel, Frankenbostel und Elsdorf ist im Westen, Süden und Norden im Rahmen bäuerlicher Handtorfstiche abgetorft worden. Im zentralen Bereich jedoch wurde es nicht abgetorft, hier stehen noch Torfe von über 2 m an, auf denen ein dichter Bestand aus Glockenheide und Besenheide, an durch Wild offenen Stellen auch Weißes Schnabelried und Sonnentau wächst. Die aufkommenden Gehölze werden seit Jahrzehnten nach Zustimmung der Eigentümer durch Mitglieder der örtlichen NABU Gruppe regelmäßig von Hand entfernt. Der Verschluss einzelner Gräben sowie das Kammern einzelner Handtorfstiche hat zu beeindruckenden Vernässungen geführt. In den Torfstichen haben sich daraufhin Torfmooschwinggrasen mit Scheidigem Wollgras, Moosbeere, Schnabelried, Sonnentau und Rosmarinheide entwickelt. In regelmäßigen Abständen wurden an besonders stark verbuschten Bereichen auch aus den vernässten Handtorfstichen Gehölze durch die Gruppe, soweit möglich, von Hand entfernt und am Rande abgelegt. Mittlerweile hatte der Verbuschungsgrad jedoch ein Ausmaß angenommen, das von der Gruppe von Hand auf Dauer nicht mehr zu bewältigen ist. Deshalb wurden im Winter 2023/2024 in einer großen Maschinenaktion in den vernässten Handtorfstichen sowie in besonders wertvollen Bereichen der Moorheide sämtliche Gehölze entfernt und zu Haufen auf den Dämmen abgelegt. Daneben konnten trotz der nassen Verhältnisse 2 zusätzliche Dämme eingezogen werden, um den Wasserrückhalt in den ehemaligen Handtorfstichen zu verbessern.

Vorgesehene Maßnahmen:

Da bei den Arbeiten sehr große Mengen an Holz angefallen sind, ist es unbedingt erforderlich, dieses von der Fläche entfernt werden, um keinen zusätzlichen Nährstoffeintrag zu haben. Die Flächen sind durch die Wege im Süden und Norden über die verbliebenen Dämme recht gut mit Maschinen zu erreichen. Es ist vorgesehen, das Holz per Rückezug ab August 2024 bei trockenen Bedingungen mit Moorbändern aus der Fläche bis an den nördlichen Weg zu fahren und dort auf festem Untergrund dann zu häckseln.

Herr Brunckhorst holt sich für die alle Maßnahmen wieder die Zustimmung der betroffenen Eigentümer ein. Die Stiftung wird sich um die praktische Umsetzung kümmern und Aufsicht übernehmen.

Kostenplan:

Herausfahren des Holzes ca. 2 Wochen (165,00/St. siehe Angebot)	15.000,00 €
Häckseln des Holzes und Abfuhr (Holzwert gegengerechnet)	10.000,00 €
Summe netto	25.000,00 €
MWSt. 19 %	7.300,00 €
Gesamt brutto	32.000,00 €

Anlage zur Vorlage für die Sitzung des Umweltausschusses
Verwendung der Ersatzzahlungen nach §15 Abs. 6 BNatSchG und Mittel nach §7 Abs. 3 NAGBNatSchG

gedruckt: 12.11.2024

		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024 (Stand 12.11.2024)	Summen seit 2008
Übertrag aus Vorjahr		175.402,77 €	128.302,40 €	599.573,36 €	629.932,04 €	1.156.060,15 €	1.104.811,76 €	684.451,91 €	632.248,38 €	1.783.037,71 €	1.559.467,65 €	1.196.308,42 €	1.019.579,25 €	547.153,10 €	1.146.862,57 €	2.810.771,25 €	3.082.652,60 €	6.433.759,42 €	
Einnahmen nach §15 (6) BNatSchG (zweckgebunden)		0,00 €	547.083,00 €	8.035,00 €	626.634,67 €	93.690,35 €	62.912,00 €	0,00 €	1.281.428,94 €	0,00 €	172.206,99 €	0,00 €	129.119,79 €	656.334,19 €	1.906.978,80 €	1.259.421,47 €	4.501.435,64 €	15.898,42 €	
Einnahmen nach §7 (3) NAGBNatSchG (projektgebunden)		33.635,50 €	12.040,62 €	120.153,99 €	433.464,98 €	41.675,81 €	30.784,80 €	64.489,10 €	1.018,79 €	433.235,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
Summe Einnahmen (ohne Sollstellungen)		33.635,50 €	559.123,62 €	128.188,99 €	1.060.099,65 €	135.366,16 €	93.696,80 €	64.489,10 €	1.282.447,73 €	433.235,80 €	172.206,99 €	0,00 €	129.119,79 €	656.334,19 €	1.906.978,80 €	1.259.421,47 €	4.501.435,64 €	15.898,42 €	
Ausgaben nach Projekten	Projekträger																		
Ankauf + Vernässung LSG Stellingmoor/ NSG Hemelsmoor/Bullensee	Landkreis	64.169,94 €	12.380,50 €	30.679,07 €	6.749,18 €			1.291,88 €	993,21 €	19.864,37 €	12.081,65 €			45.723,97 €	430,80 €	322,25 €			194.686,82 €
Ankauf Hagenbruchwiesen	Landkreis		58.749,63 €		9.401,60 €				10.475,90 €										78.627,13 €
Ankauf Großes u. Weißes Moor	Landkreis					52.129,50 €	14.766,41 €	3.747,27 €	4.347,50 €										74.990,68 €
Ankauf + Vernässung Hatzer Moor	Landkreis / Stiftung		9.307,66 €	36.644,01 €	434.484,73 €				76.526,35 €	379.994,29 €						416,50 €			937.373,54 €
Ankauf + Vernässung Barkhausener Moor	Landkreis									11.891,17 €	364.334,46 €	13.807,96 €	224.474,81 €	2.555,63 €	27.091,22 €	83.970,96 €	130.143,62 €	4.245,88 €	858.269,83 €
Ankauf + Vernässung weitere Moore	Landkreis	1.613,71 €			9.075,18 €	5.000,33 €	1.080,00 €	21.807,08 €	655,54 €			67.906,99 €	175.855,83 €	191,16 €	629,00 €	168.749,23 €	270.612,90 €	197.882,15 €	723.176,95 €
Renaturierung Wörpe inkl. Ankauf	NLWKN / GVP	11.700,00 €	293,88 €	3.615,64 €	28.038,71 €	28.327,07 €	12.622,71 €	12.159,05 €	344,35 €			52.646,92 €	3.343,39 €						153.091,72 €
Renaturierung Ahauser Bach inkl. Ankauf	NLWKN / UHV		4.370,78 €	938,29 €		15.252,89 €					600,00 €				2.818,75 €				23.980,71 €
Renaturierung Wümme	NLWKN / UHV		940,00 €	1.633,76 €		51.991,96 €	29.573,42 €	2.500,00 €	55.462,45 €	44.785,07 €	11.552,52 €								198.439,18 €
Renaturierung Rodau-Wiedau-System	NLWKN / UHV		981,39 €	3.890,06 €		65.872,19 €	6.984,05 €				23.181,30 €	4.077,75 €					3.374,87 €		108.361,61 €
Renaturierung Fintau u. Nebengewässer	NLWKN / UHV			5.679,85 €	11.259,95 €			688,93 €	27.515,85 €		7.030,57 €	2.131,59 €							54.186,74 €
Renaturierung Wieste	NLWKN / UHV			2.900,00 €	9.738,09 €									1357,05	287,67 €	9.701,69 €			23.984,50 €
Renaturierung Oste u. Nebengewässer inkl. Ankauf	NLWKN / UHV / Landkreis		14.835,43 €	2.532,44 €	23.927,70 €	3.060,44 €	32.511,70 €	11.510,22 €	65.487,67 €	7.997,95 €		13.453,20 €	26,47 €	1.386,11 €	10.780,26 €	39.665,40 €	238.667,37 €	227.174,99 €	
Renaturierung Veerse	NLWKN / UHV					5.555,63 €	20.703,55 €		5.786,48 €										32.045,66 €
Renaturierung Lünzener Bruchbach (inkl. Ankauf)	NLWKN / UHV / Stiftung Naturschutz					30.000,00 €	7.316,69 €	24.029,23 €	49.055,49 €	33.635,29 €				5.649,23 €			13.370,30 €	65.731,22 €	163.056,23 €
Renaturierung sonst. Nebengew. Wümme	NLWKN / UHV		1.499,84 €		1.158,32 €	1.250,00 €				21.391,19 €	1.500,00 €		33.342,60 €		3.957,35 €				62.599,30 €
Renaturierung Mehe/ Geeste/ Lune	NLWKN / UHV																		1.500,00 €
Fischotterprojekt	Jägerschaft				5.610,12 €	4.016,30 €		1.105,51 €	5.410,09 €										15.036,51 €
Blühstreifen u. sonst. Projekte	Jägerschaft		5.099,48 €	1.382,33 €															7.587,32 €
Wiesenvogel-/Grünlandprojekt	Stiftung Naturschutz					300.000,00 €										420.000,00 €			720.000,00 €
Fledermausprojekt mit NABU																			28.000,00 €
Sonstiges	div.	3.252,22 €	1.250,37 €	4.097,00 €	31.288,67 €	5.669,83 €	1.186,03 €	602,33 €	1.935,00 €	127,99 €	49.040,61 €	602,91 €	15.436,21 €	655,10 €	4.902,74 €	870,49 €	170.083,85 €	32.282,97 €	291.001,35 €
Rückzahlungen an Antragsteller u. Auszahlg. an andere Landkreise	---					37.985,15 €							129.430,56 €	466,11 €		293.860,74 €	523.077,89 €	280.342,85 €	984.820,45 €
		80.735,87 €	87.852,66 €	97.830,31 €	536.956,51 €	188.073,80 €	506.703,51 €	130.485,84 €	139.396,32 €	615.185,76 €	535.366,22 €	176.729,17 €	601.545,94 €	56.624,72 €	41.503,64 €	988.672,12 €	1.150.328,83 €	847.152,44 €	
Rest zum 31.12. des Jahres		128.302,40 €	599.573,36 €	629.932,04 €	1.156.060,15 €	1.104.811,76 €	684.451,91 €	632.248,38 €	1.783.037,71 €	1.559.467,65 €	1.196.308,42 €	1.019.579,25 €	547.153,10 €	1.146.862,57 €	2.810.771,25 €	3.082.652,60 €	6.433.759,42 €	5.602.505,40 €	

Beschlussvorlage Naturschutzamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0836 Status: öffentlich Datum: 15.11.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.11.2024	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
05.12.2024	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Projekt des Landkreises Osterholz zur Errichtung eines Naturparks Teufelsmoor

Sachverhalt:

Die Idee eines Naturparks im Bereich des Teufelsmoores wird im Landkreis Osterholz seit den 1980er Jahren diskutiert. Im Jahre 2018 wurde der Förderverein Naturpark Teufelsmoor / Hamme- und Wümmeniederung e. V. gegründet.

Rechtsgrundlage für die Gründung von Naturparks ist § 27 BNatSchG in Verbindung mit § 20 NNatSchG. Insbesondere muss ein Naturpark großräumig sein, großenteils aus Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten bestehen und einen Träger haben. Die Trägerschaft kann sowohl von örtlich zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes als auch von eingetragenen privatrechtlichen Vereinen übernommen werden. Eine Übertragung klassisch hoheitlicher Aufgaben erfolgt nicht. Gleichwohl wird der Träger des Naturparks zuständig für die Planung, Pflege und Entwicklung des gesamten Gebietes und damit auch die Bereiche der Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Ein Naturpark verbindet nicht nur Schutz und Nutzung der Kulturlandschaft, sondern soll außerhalb der Schutzgebiete für eine nachhaltige Regionalentwicklung und einen angepassten Tourismus sorgen. Über die Einrichtung eines Naturparks entscheidet das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als oberste Naturschutzbehörde.

Am 05.03.2024 hat der Ausschuss für Umwelt und Planung des Landkreises Osterholz empfohlen, den dortigen Landrat auf Basis des beigefügten Diskussionsvorschlages zu beauftragen, Gespräche zur Teilnahme an der Gründung des gemeinsamen „Naturpark Teufelsmoor“ mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme), dem Landkreis Verden und der Stadt Bremen zu führen.

Mit Datum vom 06.05.2024 hat zudem die hiesige SPD-Kreistagsfraktion den anliegenden Antrag gestellt.

Die Angelegenheit wurde bereits im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung am 22.05.2024 beraten. Damals hatte ich mitgeteilt, zunächst das Gespräch mit den betroffenen Gemeinden in unserem Landkreis zu suchen.

Ein Gespräch mit den Hauptverwaltungsbeamten aus Gnarrenburg, Tarmstedt, Selsingen und Bremervörde sowie betroffenen samtgemeindeangehörigen Bürgermeistern hat zwischenzeitlich stattgefunden.

Die Bürgermeister gehen demnach bei einem Beitritt zum Naturpark zukünftig von einem nicht unerheblichen Aufwand aus (Finanzierung des Trägers mit hauptamtlicher Geschäftsstelle, unklarer weiterer Finanzbedarf, zusätzliche Abstimmungsbedarfe und Gremien).

Daneben sei der Mehrwert einer Teilnahme nicht zwingend erkennbar. Zwar fühle man sich in Teilen von Gnarrenburg und der Samtgemeinde Tarmstedt durchaus zum Teufelsmoor zugehörig und könnte sich auch eine punktuelle Zusammenarbeit oder Mitarbeit bei einzelnen grenzüberschreitenden Projekten vorstellen. Dies würde aber nicht unbedingt den Beitritt und die Mitfinanzierung einer derartigen Organisation rechtfertigen. In Selsingen und Bremervörde sieht man sich hingegen gar nicht als Teil des Teufelsmoors. Die gilt insbesondere für das Ostetal, das wohl nur deshalb in die Gebietskulisse hereingenommen wurde, um den nötigen Flächenanteil von Schutzgebieten zu erreichen.

Daneben bestehen gewisse Bedenken aus dem landwirtschaftlichen Bereich, dass an die Ausweisung eines Naturparks zukünftig durch den Gesetzgeber (restriktive) Folgen geknüpft werden könnten, die heute noch nicht abgesehen werden können.

Aus Sicht der Kreisverwaltung ist hervorzuheben, dass Planung, Pflege und Entwicklung unseres Gebiets grundsätzlich einfacher in den landkreiseinheitlichen Strukturen (zusammen mit den hiesigen Verbänden aus Landwirtschaft, Naturschutz und Tourismus) gestaltet werden kann.

Die kreiseigenen Flächen sollen auch weiterhin in Eigenregie beplant und gepflegt werden. Im Bereich der Osteniederung sowie im Huvenhoopsmoor besteht darüber hinaus ein Betreuungsvertrag mit der durch Landesmittel finanzierten Ökologischen Nabu-Station OsteRegion (ÖNSOR). Ein in deren Betreuungsgebiet eindringender Naturpark könnte zu nachteiligen Auswirkungen auf die ÖNSOR führen, mit der eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit besteht.

Sollten sich jedoch einzelne Gemeinden so stark zum Teufelsmoor zugehörig fühlen, dass sie bei der Gründung eines gleichnamigen Naturparks nicht außen vor bleiben möchten, so sollte der Landkreis darauf Rücksicht nehmen und einen derartigen Wunsch positiv begleiten. Das Interesse scheint aber nicht groß zu sein.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) tritt der Trägerorganisation für einen möglichen Naturpark Teufelsmoor nicht bei. Betroffenen Gemeinden steht jedoch frei, sich für eine dortige Mitarbeit zu entscheiden. In diesem Fall würde der Landkreis das Projekt beratend begleiten.

Prietz



Landkreis
Osterholz

Entwicklung eines gemeinsamen „Naturpark Teufelsmoor“

Diskussionsvorschlag

Stand 20.02.2024





Impressum

Herausgeber

Landkreis Osterholz
Osterholzer Straße 23
27711 Osterholz-Scharmbeck

Ansprechpartnerin

Planungs- und Naturschutzamt
Antje Kappel

Telefon: 04791 930-3045
E-Mail: antje.kappel@landkreis-osterholz.de
Homepage: <https://www.landkreis-osterholz.de>

Fotos

Titel, S.4, S.5, S.9, S.20, S.24, S.36 oben/ 2.Foto: Antje Kappel
S.2: Landkreis Osterholz
Sonstige Fotos: pixabay

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Einwohner und Einwohnerinnen, Besucher und Besucherinnen empfinden insbesondere die Weite der Landschaft mit dem unverbauten Blick und der fast schon ‚hörbaren‘ Stille in der uns verbindenden Hamme-Wümme-Region als besonders attraktiv und charakteristisch.

So verwundert es kaum, dass die Idee und der Wunsch diese besondere Natur- und Kulturlandschaft mit einem Naturpark in seiner Schönheit und Eigenart zu erhalten und zu schützen bereits seit vielen Jahrzehnten besteht.

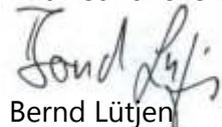
Allerdings konnten erst in den letzten Jahren gesetzlich notwendige Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturparkes im Landkreis Osterholz erfüllt werden und das Thema seit dem Kreistagsbeschluss von 2021 aktiv bearbeitet werden.

Naturparke gehen in ihrer heutigen Form, gegenüber ihrer ursprünglichen Idee der 1950er Jahre, weit über die Themen Naherholung und Tourismus hinaus. Sie dienen vielmehr der Stärkung und Entwicklung der ländlichen Räume und widmen ihre Arbeit den sogenannten Vier Säulen, die aus den Aufgabenbereichen „Naturschutz & Landschaftspflege“, „Erholung & Nachhaltiger Tourismus“, „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ und „Nachhaltige Regionalentwicklung“ bestehen.

Der vorliegende Diskussionsvorschlag setzt sich aus den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Naturpark Teufelsmoor“ aus dem Landkreis Osterholz zusammen, deren Themen und damit auch der Aufbau dieses Vorschlages den Leitfaden zur Ausweisung eines Naturparkes vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz widerspiegeln. Diesem Leitfaden entsprechend enthält dieser Vorschlag die Punkte „Einführung in die Idee Naturpark“, „Gebietskulisse“, „Ziele und Aufgaben (Leitbild, Rolle, Vier Säulen)“, „Trägerorganisation und Finanzierung“ sowie einen abschließenden Ausblick.

Mein Wunsch ist es, dass der Naturpark nicht nur im Landkreis Osterholz, sondern auch in den benachbarten Gebieten der Stadt Bremen, des Landkreises Verden und des Landkreises Rotenburg (Wümme) entsteht. Ich lade Sie herzlich ein, diese gemeinsame Chance für unsere Region mit Ihren eigenen Ideen und Vorstellungen zu unterstützen und eine offene Diskussion zur Ausgestaltung und Umsetzung dieses Naturparkes zu führen!

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Lütjen

Landrat



Entwicklung eines gemeinsamen „Naturpark Teufelsmoor“

Diskussionsvorschlag

Vorwort	2
1. Einführung in die Idee Naturpark	4
2. Gebietskulisse	8
2.1. Fachliche Kriterien	9
2.2. Gesetzliche Kriterien	10
2.3. Erweiterungsoptionen	11
Exkurs Zonierung	12
3. Ziele und Aufgaben des Naturparkes	14
3.1. Die Vier Säulen	14
3.2. Das Leitbild	16
3.3. Die Rolle des Naturparkes	18
4. Trägerorganisation und Finanzierung	19
4.1. Trägerorganisation	19
4.2. Finanzierung	20
5. Ausblick	22
Anhang	23





1. Einführung in die Idee Naturpark

Dank der Initiative des Hamburger Kaufmanns Alfred Töpfer¹ wurden in den 1950er Jahren die ersten Naturparke Deutschlands ausgewiesen². Im Zuge dieser ersten Ausweisungen entstand bereits 1956 auch der niedersächsische Naturpark Lüneburger Heide.



Abbildung 1: Naturparke in Deutschland²

Deutschlandweit bestehen derzeit 104 Naturparke, die circa 28 % der Fläche der Bundesrepublik umfassen (Stand Januar 2022)³.

Sie spiegeln dabei die große Vielfalt der Natur- und Kulturlandschaftsräume Deutschlands wieder.

Von diesen 104 Naturparken befinden sich 14 Naturparke in Niedersachsen, die wiederum circa 23 % der Landesfläche einnehmen⁴.

Allerdings ist im gesamten Elbe-Weser-Dreieck kein Naturpark vorhanden, obwohl diese Region zwischen den Ballungsgebieten Bremen, Bremerhaven und Hamburg liegt und geeignete Landschaften aufweist.

¹ Naturparkregion Lüneburger Heide e.V. (2021): Gemeinsam. Vielfältig. Wir.; Winsen (Luhe). abrufbar unter https://naturpark-lueneburger-heide.de/fileadmin/user_upload/documents/Vereinsunterlagen/210713_NP-ImageKorrektur5_endgueltige_fassung_klein.pdf (abgerufen 05.07.2023).

² Verband Deutscher Naturparke e.V. (2020) (Hrsg.): Naturparke in Deutschland 2030 - Aufgaben und Ziele; Bonn. S. 3/48.

³ BfN – Bundesamt für Naturschutz: Naturparke; abrufbar unter <https://www.bfn.de/naturparke#anchor-9935> (abgerufen 04.07.2023).

⁴ Verband Deutscher Naturparke e.V.: Naturparke in Niedersachsen; abrufbar unter <https://niedersachsen.naturparke.de/> (abgerufen 04.07.2023).

Standen zur Zeit der ersten Ausweisungen Erholungssuchende im Vordergrund, so wurden mit der Aufnahme der Naturparke in das erste Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 1976 und der aktuellen Fassung, die Aufgaben und Funktionen eines Naturparkes deutlich erweitert.

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert unter § 27 BNatSchG Naturparke wie folgt (Hervorhebungen sind **fett** markiert):

Absatz 1:

Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein **nachhaltiger Tourismus** angestrebt wird,
4. die nach den Erfordernissen der Raumordnung für **Erholung** vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer **Arten- und Biotopvielfalt** dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft **umweltgerechte Landnutzung** angestrebt wird und
6. besonders dazu geeignet sind, eine **nachhaltige Regionalentwicklung** zu fördern.

Absatz 2:

Naturparke sollen auch der **Bildung für nachhaltige Entwicklung** dienen.

Absatz 3:

Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Naturparke tragen heute auch zur Umsetzung nationaler und internationaler Verpflichtungen bei, beispielhaft seien hier die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die Strategie für Grüne Infrastruktur (EU), die Politik zur Entwicklung ländlicher Räume (EU), die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (EU), die Vogelschutz-Richtlinie (EU), die Wasserrahmen-Richtlinie (EU), die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt sowie die Nationale Moorschutzstrategie genannt.

Insbesondere in diesem erweiterten Aufgabenbereich sieht die Arbeitsgruppe auch die Chance für die Weiterentwicklung der Region mithilfe des Naturparkes.

Im Zuge eines national und regional erstarkenden Umweltbewusstseins in Deutschland seit den 1960er Jahren, beschäftigten sich bereits nachweislich ab 1968 verschiedene regionale Institutionen aus Gesellschaft und Politik mit der Idee eines Naturparkes in der Hamme-Wümme-Niederung und angrenzender Geestflächen⁵.

Dem ersten Vorschlag durch das Umweltforum e. V. Worpswede folgten bis zur vorliegenden Diskussionsgrundlage verschiedene geschichtliche Entwicklungsschritte.

- Geschichte der Idee des Naturparkes Teufelsmoor
 - 1973** Vorschlag eines Naturparkes Hamme-Wümme durch das Umweltforum e. V. Worpswede⁶
 - 1981** Vorschlag eines Naturparkes Teufelsmoor (stellenweise Naturpark Wümme-Teufelsmoor genannt) durch die Aufbaugemeinschaft Bremer-Weser-Jade e. V.^{7 8}
 - 1988** Arbeitspapier „Pilotprojekt Naturpark Teufelsmoor“
 - 1991** Konzept für die Schaffung eines Naturparkes Teufelsmoor und Randgebiete im Auftrag des Landkreises Osterholz durch Drangmeister et al.⁹
 - 2000** Aufnahme der für einen Naturpark geeigneten Flächen entsprechend des Konzepts 1991 in den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz
 - 2018** Initiative Förderverein Naturpark „Teufelsmoor/Hamme- und Wümme-niederung“ e. V.
 - 2020** Erreichen von 40 Prozent Schutzgebietsanteil im Landkreis Osterholz
 - 2021** Beschluss des Kreistages Osterholz zur Entwicklung eines Naturparkes und Aufnahme des Themas in das Kreisentwicklungskonzept
 - 2022** Auftakttreffen Arbeitsgruppe Naturpark Teufelsmoor im Landkreis Osterholz

Die Arbeitsgruppe Naturpark Teufelsmoor im Landkreis Osterholz setzt sich aus den folgenden kommunalen Institutionen und Interessensvertretungen zusammen:

- Gemeinde Grasberg,
- Samtgemeinde Hambergen,
- Gemeinde Lilienthal,
- Stadt Osterholz-Scharmbeck,
- Gemeinde Ritterhude,
- Gemeinde Schwanewede,
- Gemeinde Worpswede,
- Biologische Station Osterholz e. V. (BioS – Vertretung für Bildung für nachhaltige Entwicklung),

⁵ Iversen, Gerhard (Hrsg.) / Aufbaugemeinschaft Bremen e.V. (1968): Der Aufbau; Bremen. Heft 1. abrufbar unter <https://www.aufbaugemeinschaft-bremen.de/wp-content/uploads/der-aufbau-1968-03.pdf>. (abgerufen 03.07.2023).

⁶ Iversen, Gerhard (Hrsg.) / Aufbaugemeinschaft Bremen e.V. (1974): Der Aufbau; Bremen. Heft 1. abrufbar unter <https://www.aufbaugemeinschaft-bremen.de/wp-content/uploads/der-aufbau-1974-03.pdf>. (abgerufen 03.07.2023).

⁷ Iversen, Gerhard (Hrsg.) / Aufbaugemeinschaft Bremen-Weser-Jade e.V. (1980): Der Aufbau; Bremen. Heft 4. Abrufbar unter <https://www.aufbaugemeinschaft-bremen.de/wp-content/uploads/der-aufbau-1980-12.pdf>. (abgerufen 04.08.2023).

⁸ Aufbaugemeinschaft Bremen-Weser-Jade e.V. (1982): Der Aufbau; Bremen. Heft 4. – abgerufen ... <https://www.aufbaugemeinschaft-bremen.de/wp-content/uploads/der-aufbau-1982-08.pdf>. (abgerufen 03.07.2023).

⁹ Drangmeister, D. et al. (1991): Konzept zur Schaffung eines Naturparkes Teufelsmoor und Randgebiete; Hannover (unveröff.).

- Förderverein „Naturpark Teufelsmoor/Hamme- und Wümmeniederung“ e. V.,
- Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor (GLV),
- Koordinationsstelle für naturschutzrechtliche Verbandsbeteiligung (KNV),
- Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Osterholz e. V.,
- Touristikagentur Teufelsmoor-Worpswede-Unterweser e.V. (TWU),
- Planungs- und Naturschutzamt, Landkreis Osterholz,
- Amt für Kreisentwicklung, Landkreis Osterholz.

In insgesamt 4 Sitzungen und einem Workshop seit November 2022 beschäftigte sich die Arbeitsgruppe mit den vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vorgegeben Themen des Leitfadens (siehe Anhang A) und erarbeitete diesen Diskussionsvorschlag.

Der Name „Naturpark Teufelsmoor“ stellt seitens der Arbeitsgruppe einen Arbeitstitel dar. Allerdings birgt dieser kurze prägnante Name nach Ansicht der Arbeitsgruppe das Potenzial einer sehr guten Markenbildung und Identifikation. Die Assoziationen mit diesem Wort sind vielfältig und erzeugen Spannung und Interesse, insbesondere bei Touristen und Touristinnen. Der Name „Naturpark Teufelsmoor“ bedeutet jedoch nicht eine inhaltliche Begrenzung für Projekte und Ideen, sondern stellt vielmehr einen Schwerpunkt dar (siehe auch Kapitel 3).



2. Gebietskulisse

Die vorgeschlagene Gebietskulisse¹⁰ des Naturparkes Teufelsmoor seitens der Arbeitsgruppe besteht aus einem Kernbereich mit drei Erweiterungsoptionen innerhalb des Landkreises Osterholz. Hinsichtlich des Abgrenzungsvorschlags besteht in der Arbeitsgruppe grundlegend Einigkeit, ebenso hinsichtlich der Erweiterungsoption 1. Hinsichtlich der Erweiterungsoptionen 2 und 3 gibt es Stimmen im Arbeitskreis, die eine enge Anlehnung der Abgrenzung an die prägenden Moor- und Marschgebiete bevorzugen. Andere Stimmen verweisen auf die Willensbildung in den jeweiligen Gebietskörperschaften, Teil des Naturparks sein zu wollen oder diese Teilhabe näher zu prüfen. Zu den Erweiterungsoptionen 2 und 3 muss die Erfüllung der fachlichen und rechtlichen Kriterien auch weiter abgeprüft werden. Dabei ist auch in den Blick zu nehmen, ob bei Teilnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) am Naturpark dort die entsprechenden Geestbereiche ebenfalls einbezogen werden sollen.

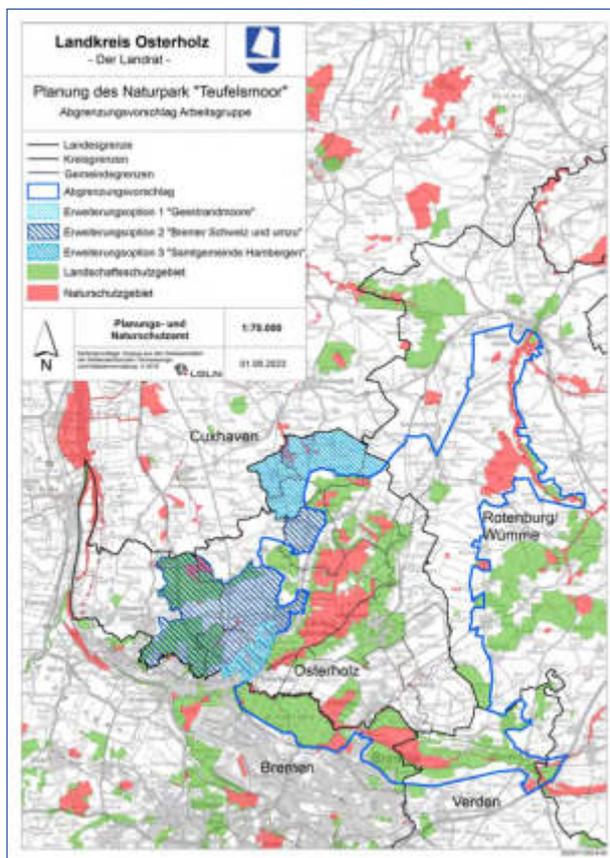


Abbildung 2: Abgrenzungsvorschlag Arbeitsgruppe des Bundeslandes Niedersachsen und des Bundeslandes Bremens. Innerhalb des Bundeslandes Niedersachsen verbindet sie die Landkreise Osterholz mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Landkreis Verden.

¹⁰ Alle Karten befinden sich als A4-Karten im Anhang B.

Die Abgrenzung des Naturparkes folgt verschiedenen fachlichen und gesetzlichen Kriterien und orientiert sich zudem an regional und überregional bedeutsamen Verkehrswegen.

2.1. Fachliche Kriterien

Zu den fachlichen Kriterien gehören die Abgrenzung entsprechend naturräumlicher und kulturlandschaftsräumlicher Rahmenbedingungen.

Die **naturräumlichen** Voraussetzungen bestehen hinsichtlich geologischer, morphologischer sowie vegetativer Unterschiede sowohl in der Entstehung als auch in der Entwicklung.

Das vorgeschlagene Gebiet des Naturparkes liegt im Spannungsfeld zwischen der großflächigen, nahezu ebenen moorigen Niederung von Hamme und Wümme und den höherliegenden sandig-lehmigen, flachhügeligen Geestkanten der Wesermünder Geest im Westen, der Zevener Geest im Osten sowie der Bremer Düne (Teil der Wesermarschen) und der Achim-Verdener Geest im Süden.

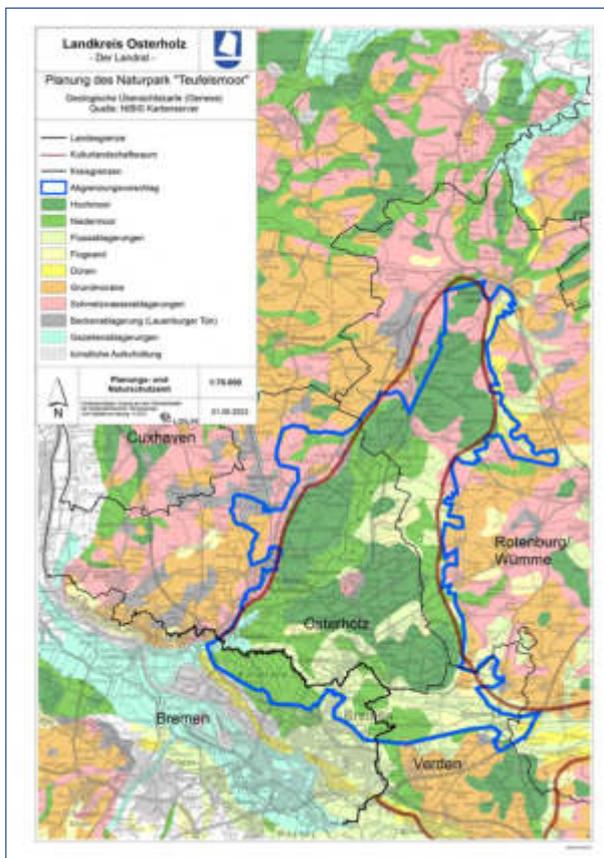


Abbildung 3: Geologische Übersichtskarte

durch die End- und Grundmoränen der Elster- und Saale-Eiszeit sowohl geologisch als auch morphologisch geprägt. Durch Staunässe finden sich auch in den lehmigen Bachtälern der Geest zahlreiche Moore und Anmoore. Auf den Geestflächen prägen große Bäume und Wälder das Landschaftsbild.

Die Niederung wird durch die naturräumlichen Einheiten Hamme-Oste-Niederung, Wesermarschen und Wümmeniederung aufgebaut.

Mit dem Rückzug der saaleeiszeitlichen Gletscher spülten großflächige Schmelzwasserströme das heutige Niederungsdreieck aus, so dass die zuvor abgelagerte Stader Geest in einem Spültrichter von Bremervörde aus in Richtung Bremen zerschnitten wurde.

Der nacheiszeitliche (holozäne) Meeresspiegelanstieg führte zu weiträumigen Überflutungen des Niederungsdreiecks mit der Ablagerung der Wesermarschen und der Entstehung von großflächigen Niedermooren und Hochmooren im weiteren Verlauf.

Die Geestflächen in diesem Bereich werden

Der Kernbereich des Naturparkes folgt im Bundesland Niedersachsen der **kulturlandschafts-räumlichen** Abgrenzung der „Hamme-Wümme-Niederung mit Teufelsmoor“ (Kulturlandschaftsraum 10) und umfasst dabei auch die Historischen Kulturlandschaften (HK) „St. Jürgensland“ (HK18), „Teufelsmoor um Worpswede“ (HK19) sowie die „Findorffsiedlung Augustendorf“ (HK20) mit landesweiter Bedeutung¹¹.

Der Kulturlandschaftsraum spiegelt einen einheitlichen Raum mit einer gleichmäßig landschaftlichen und kulturellen Ausstattung wieder und umfasst in Niedersachsen Gebietskörperschaften der Landkreise Osterholz, Verden und Rotenburg (Wümme).

Er ist geprägt durch einen besonders hohen Anteil an Moorböden und der damit verbundenen vorwiegenden Grünlandnutzung. Aufgrund der Besiedlungsgeschichte überwiegen als typische Kulturlandschaftselemente und -strukturen Moorhufendörfer, Alleen, alte und intakte Deichlinien, Wurten, Kanäle, Gräben, Wehre, Klappstau, und Torfabbaurelikte¹².

Die niedersächsische Ausarbeitung zu den Kulturlandschaftsräumen und historischen Kulturlandschaften trifft keine Aussagen für das Gebiet des Bundeslandes Bremen. Hier finden sich im Bereich des Abgrenzungsvorschlags jedoch vergleichbare kulturlandschaftliche Elemente wie in der niedersächsischen Nachbarschaft.

2.2. Gesetzliche Kriterien

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt, in Verbindung mit dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG), hinsichtlich der Abgrenzung drei Bedingungen.

Der abgegrenzte Naturpark soll

1. überwiegend aus Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten bestehen (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG, hierzu abweichend § 20 Absatz 1 Satz 2 NNatSchG großenteils, konkretisiert durch Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz mindestens 40 %),
2. wegen seiner landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders geeignet sein (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BNatSchG) und
3. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sein (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG).

Die derzeitige Linienführung entspricht der Vorgabe aus **Punkt 1** sowohl auf der gemeinsamen regionalen Gebietskulisse als auch auf der lokalen, auf den Landkreis Osterholz reduzierten Fläche mit jeweils 40 % Flächenanteil an Landschafts- (LSG) und Naturschutzgebieten (NSG; Auflistung aller Schutzgebiete im Anhang B).

¹¹ Wiegand, C. (2019): Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen; Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, Hannover. Heft 49. S. 96-105.

¹² Wiegand, C. (2019): Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen; Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, Hannover. Heft 49. S.98

Der derzeit gültige Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz stuft, entsprechend **Punkt 2**, das Landschaftsbild im Bereich der Niederung überwiegend mit hoher Qualität, stellenweise auch mit sehr hoch und bedeutend, ein¹³.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osterholz sieht gemäß **Punkt 3** für die im Landkreis Osterholz liegenden Flächen des Naturparkes überwiegend Vorbehaltsflächen für Erholung, unter anderem mit regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkten, kleinräumig auch Vorrangflächen für Ruhige Erholung in Natur und Landschaft, vor¹⁴.

Die drei gesetzlichen Voraussetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinsichtlich der Abgrenzung werden mit dem vorliegenden Abgrenzungsvorschlag im Landkreis Osterholz somit erfüllt. Teilkriterien werden auch in den benachbarten Gebietskörperschaften sicher erfüllt. Andere Teilkriterien sind auf ihre Erfüllung zu überprüfen.

2.3. Erweiterungsoptionen

Die Arbeitsgruppe hat drei Erweiterungsoptionen als Prüfauftrag benannt. Während für die Erweiterungsoption 1 die fachlichen und rechtlichen Kriterien auf den ersten Blick als erfüllt scheinen, bedürfen die Erweiterungsoptionen 2 und 3 im folgenden Prozess einer weiteren Betrachtung. Dabei wird es auch darauf ankommen, welche Ergebnisse die offene Diskussion mit den Landkreisen Verden, Rotenburg (Wümme) und der Stadt Bremen hat.

Die Arbeitsgruppe des Landkreises Osterholz bevorzugt überwiegend eine „weite“ Auslegung des Begriffes Naturpark Teufelsmoor. Der Konsens besteht dahingehend, zumindest die Geestränder, wie stellenweise im Landkreis Osterholz bereits durchgeführt, einzubeziehen. Für die Integration von Geestflächen sprechen seitens der Arbeitsgruppe folgende Argumente und Anmerkungen:

- Zahlreiche bestehende Verbindungen zwischen Geest und Moor hinsichtlich
 - gemeinsamer Besiedlungsgeschichte,
 - sprachlicher Gemeinsamkeiten (Plattdeutsch),
 - naturräumlicher Beziehungen (beispielhaft Entwässerung der Geest in das Teufelsmoor hinein),
 - räumlicher Beziehungen (beispielhaft Tarmstedter Ortskern auf Geest mit vielzähligen Bewirtschaftungsflächen im Moor/Niederung),
- Orientierung anhand bestehender touristischer Achsen (beispielhaft bestehende Wander-, Rad- und Wasserwanderwege),
- Chancen für die Involvierung größerer Anteile der Einwohnenden bei größerem räumlichen Rahmen,

¹³ Landkreis Osterholz (Hrsg.) (2001): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Osterholz 2000; Osterholz-Scharmbeck. S. 155ff/Anlage 4.

¹⁴ Landkreis Osterholz (Hrsg.) (2001): Regionales Raumordnungsprogramm 2011; Osterholz-Scharmbeck. S.148ff.

- Wunsch nach gleichberechtigter Darstellung von Moor und Geest im Rahmen der Naherholung,
- Gemeinsame Beziehungen zwischen Geest und Moor ermöglichen auch eine gemeinsame Identitätsfindung.

Höherliegende größere Geestflächen einzubeziehen ist überlegenswert und sollte mit Blick auf die einzelnen Optionsbereiche diskutiert werden.

Gegen eine großflächige Integration der Geest spricht nach Aussagen von Teilnehmenden der Arbeitsgruppe die damit verbundene begriffliche und inhaltliche „Verwässerung“ des Begriffes Teufelsmoor, die zu Interessenskonflikten in der Planung und Verwaltung des Naturparkes führen könnten. Zudem erscheint eine im Gelände erkennbare Grenzföhrung erschwert.

Eine Entscheidung, ob die Erweiterungsoptionen 2 und 3 im weiteren Prozess berücksichtigt werden, kann erst nach den Gesprächen mit den Landkreisen Rotenburg (Wümme), Verden, den dortigen Kommunen sowie der Stadt Bremen getroffen werden.

Exkurs Zonierung

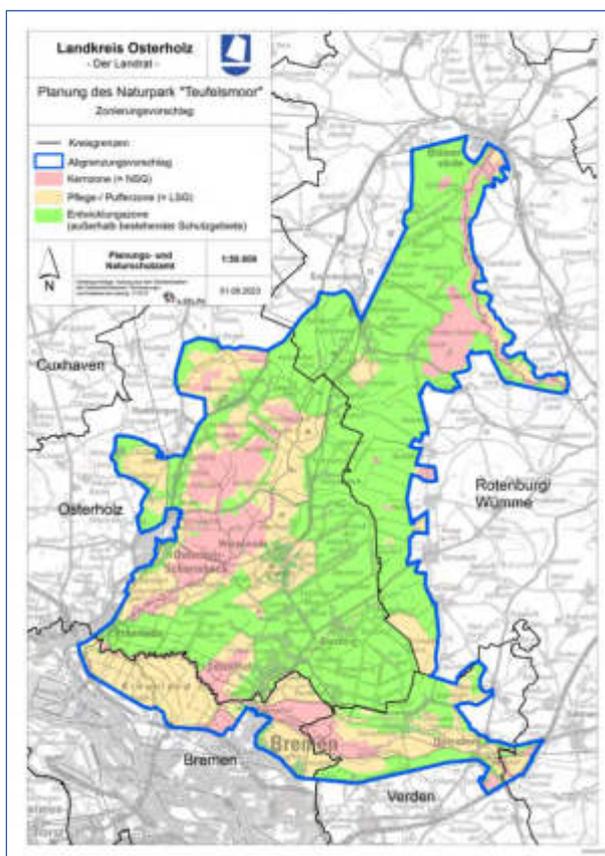


Abbildung 4: Zonierungsvorschlag

Das Bundesnaturschutzgesetz (§ 27 Absatz 3 BNatSchG) eröffnet unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Möglichkeit einer Zonierung des Naturparkes („...gegliedert...“).

Die Zonierung stellt dabei eine Differenzierung raumbezogener Ziele als Handlungsempfehlung dar. Sie eröffnet nicht die „Überschreibung“ geltender Schutzverordnungen oder Vorgaben aus Raumordnungsprogrammen oder Landschaftsrahmenplänen.

Die häufigste Wahl der Zonierung in deutschen Naturparken ist die Ausweisung von Kernzonen, wie zum Beispiel im Naturpark Nassau, Naturpark Südeifel und Naturpark Südheide angewendet.

Die vorgeschlagene Zonierung orientiert sich an der Empfehlung des Naturpark-Gutachtens von 1991¹⁵ und lehnt sich dabei an die

¹⁵ Drangmeister, D. et al. (1991): Konzept zur Schaffung eines Naturparkes Teufelsmoor und Randgebiete; Hannover (unveröff.), S.92f.

Zonierung der Naturparke in Sachsen-Anhalt¹⁶ bzw. der Biosphärenreservate¹⁷ an. Eine Gegenüberstellung der verschiedenen Zonierungsmodelle befindet sich in Anhang C.

Die Bedeutung der Zonierung liegt in der Hervorhebung der Entwicklungszone, in der sich insbesondere die Konzentration von Projekten und Aktivitäten zur Besucherlenkung empfiehlt. Dadurch kann der Nutzungsdruck auf die bestehenden Naturschutzgebiete entschärft werden.

Innerhalb der Arbeitsgruppe konnte dieses Thema noch nicht erarbeitet werden. Es besteht die Möglichkeit dies während der Planungsphase zu einem späteren Zeitpunkt ausführlich aufzugreifen oder die Zonierung nach der Ausweisung des Naturparkes zu erörtern und gegebenenfalls aufzubauen.

¹⁶ Verordnung über den Naturpark „Dübener Heide/ Sachsen-Anhalt“ (DübenerHeidNatPV ST, 2002), Fassung 2023, juris-online (abgerufen 22.06.2023).

¹⁷ Nationale Naturlandschaften e. V.: Zonierung; abrufbar unter <https://nationale-naturlandschaften.de/wissensbeitraege/zonierung-von-biosphaerenreservaten> (abgerufen 22.06.2023).



3. Ziele und Aufgaben des Naturparkes

3.1. Die Vier Säulen

Die sich aus den Vorgaben des § 27 Bundesnaturschutzgesetz ergebenden Handlungsfelder hat der Verband Deutscher Naturparke e. V. den sogenannten Vier Säulen mit seinen Zielen und Aufgaben¹⁸ zugeordnet (ausführlich Anhang D). Die Inhalte der vier Aufgabenfelder, Naturschutz & Landschaftspflege, Erholung & Nachhaltiger Tourismus, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Nachhaltige Regionalentwicklung, überschneiden und ergänzen sich dabei inhaltlich.

Nachfolgend sind Auszüge aus den ersten Ideen der Arbeitsgruppe dargestellt.



Naturschutz & Landschaftspflege

- **Moorboden- und Grünlandschutz**
 - Prioritäres Themenfeld Moor, Wechselbeziehung mit Geest
 - Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland
- **Arten- und Biotopschutz, Renaturierung und Biotopverbund über Grenzen des Naturparks hinaus (Biotopverbundsystem)**
 - Schutz und Entwicklung der Lebensbedingungen für Sumpf- und Wiesenvögel
 - Naturnahe Fließgewässerentwicklung
- **Landnutzenden dauerhafte Perspektive für veränderte Bewirtschaftung aufzeigen**
- **Vorbildfunktion der öffentlichen Hand – prioritäre Nutzung eigener Flächen**

¹⁸ Verband Deutscher Naturparke e.V. (2019) (Hrsg.): Naturparkplanung – Ein Leitfaden für die Praxis; Bonn. S.6.





Erholung & nachhaltiger Tourismus

- **Erlebbarkeit der Region steigern, zum Beispiel hinsichtlich Moor, Kranichzug, touristische Infrastruktur (Gastronomie, Unterkünfte), Zugänglichkeit (Barrierefreiheit), Landschaftsgeschichte**
- **Effiziente Besucherlenkung (Beschilderungssysteme, digitale und dynamische Parkleitsysteme)**
- **Verbesserung der Angebote für Wanderungen und Wasserwandermöglichkeiten, geführte Wanderungen und Tourenvorschlägen für Touristen, verbessertes Radwegenetz**
- **Verbesserung digitaler Informationsangebote**
- **Schaffung eines attraktiven/modernen/innovativen Naturparkzentrums**



Bildung für nachhaltige Entwicklung

- **Kooperation mit Schulen, Kitas, Bildungseinrichtungen**
 - Schaffung von Partnerschulen/ Patenschaften, Vernetzung dieser, Freiwilligenprojekte und Ehrenamt
 - Initiierung von Forschungsprojekten mit Universitäten
- **Vermittlung von Informationen im Gelände**
 - Etablierung offener Klassenzimmer als festen Ort
 - Ausbildung und Qualifizierung von Führern/Rangern mit geeigneten Qualifikationen (verschiedene Schwerpunkte, Vielfalt – breite Umweltbildung)
- **Auf- beziehungsweise Ausbau der Bildungsangebote Landwirtschaft (Verständnis für Bewirtschaftung etc. stärken)**
- **Errichtung eines Moorschutzzentrums/Naturparkzentrums**



Nachhaltige Regionalentwicklung

- **Berücksichtigung der Entwicklungsziele des Naturparks durch die Gemeinden beispielsweise in ihrer Bauleitplanung**
- **Unterstützung und Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft (einschließlich Existenzsicherung)**
 - Auf- und Ausbau von Konzepten zur Aufwuchsverwertung, Vermarktung
 - Stärkung der regionalen Lebensmittelerzeugung und Vermarktung, Markenbildung für Produkte
 - Neue Einkommenskombinationen für die Landwirtschaft
- **Förderung nachhaltiger Mobilität, Umsetzung von Projekten zukunftsfähiger Verkehrstechnologien (autonome Verkehrssysteme)**

Bei der Umsetzung der Ideen und Projekte einzelner Aufgabenfelder kann der Naturpark insbesondere als Koordinator hinsichtlich bestehender gut funktionierender Strukturen agieren.

Der Naturpark ist mit seinen regional übergeordneten Strukturen in der Lage ein Netzwerk für lokale Akteure zu bieten und Angebote, zum Beispiel bezogen auf Nachhaltigen Tourismus oder Bildung für nachhaltige Entwicklung, zu bündeln beziehungsweise zu vermitteln. Dies bietet eine höhere „Sichtbarkeit“ für die einzelnen Akteure und Interessensvertretungen, die die Leitbilder des Naturparkes vermitteln.

3.2. Das Leitbild

Das Leitbild eines Naturparkes ist eng mit der Rolle und den vier Säulen des Naturparkes verbunden. Es dient als Orientierungsrahmen für die Ableitung von konkreten Zielen unter Berücksichtigung des regionalen Entwicklungspotentials und gibt eine Vorstellung von der angestrebten zukünftigen Entwicklung des Naturparkes. Das Leitbild nimmt dabei Bezug auf soziale, kulturelle, wirtschaftliche, naturschutzfachliche und organisatorische Aspekte.

Der Verband Deutscher Naturparke e. V. empfiehlt dabei die Formulierung eines regionalen Leitbildes und sektoraler Leitbilder bezogen auf die Vier Säulen¹⁹.

¹⁹ Verband Deutscher Naturparke e.V. (2019) (Hrsg.): Naturparkplanung – Ein Leitfaden für die Praxis; Bonn.

Die Entwicklung eines übergeordneten Leitbildes sowie der sektoralen Leitbilder sind Teil der sich an die Ausweisung des Naturparkes anschließenden Phase der Naturparkplanung, die mit der Erstellung eines Naturparkplanes abschließt²⁰.

Bereits für die Wahl einer Trägerorganisation und der damit verbundenen Erklärung einer Satzung oder Verbandsordnung ist der Zweck des Naturparkes zu benennen und zu beschreiben. Diese Zweckbeschreibung überschneidet sich dabei inhaltlich mit den Leitbildern, so dass bereits vor der Ausweisung die Thematisierung des beziehungsweise der Leitbilder empfehlenswert ist.

Die Arbeitsgruppe thematisierte dieses während des eintägigen Workshops und erarbeitete folgende Ideen für Leitbilder mit möglichen Alleinstellungsmerkmalen für den Naturpark Teufelsmoor.

Leitbild 1: Der Naturpark Teufelsmoor soll Modellregion für Moor- und Klimaschutz werden und sich einsetzen für:

- eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Moor- und Klimaschutz und ein angepasstes Wassermanagement,
- eine nachhaltige Bewirtschaftung der Moorböden,
- eine Wiederherstellung/ Regeneration degenerierter und intakter Hoch- und Niedermoore,
- eine Inwertsetzung der Flächen durch Aufwuchsverwertung (Landwirtschaft), Wiesenvogelschutz und Kooperativen Naturschutz,
- ein barrierefreies Moorerlebnis bezogen auf Kultur- und Klimageschichte durch Bildung für nachhaltige Entwicklung und
- ein Moorkompetenzzentrum.

Leitbild 2: Der Naturpark Teufelsmoor soll die Identifikation mit dem Naturraum und den regionalen Besonderheiten schaffen und sich einsetzen für:

- die Schaffung gegenseitigen Verständnisses und Akzeptanz und
- den Erhalt der Findorffsiedlungen.

Leitbild 3: Der Naturpark Teufelsmoor soll ein zukunftsfähiger Lebens- und Wirtschaftsraum mit nachhaltiger Nutzung des Naturraumpotenzials werden und sich einsetzen für:

- die Stärkung des nachhaltigen Tourismus,
- die Verbindung der Natur mit Kunst und Kultur,
- Regionale Marken und Produkte,

²⁰ Verband Deutscher Naturparke e.V. (2019) (Hrsg.): Naturparkplanung – Ein Leitfaden für die Praxis; Bonn.

- die Förderung der Kompetenzen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Einwohner und Einwohnerinnen und
- die Fördermittelakquise.

3.3. Die Rolle des Naturparkes

Die Rolle des Naturparkes spiegelt sich in der Frage wieder: „Welche Funktion soll der Naturpark einnehmen?“. Mit dieser Frage beschäftigte sich die Arbeitsgruppe während des eintägigen Workshops und erarbeitete folgende Beispiele für die Rolle des Naturparkes.

Der Naturpark kann:

- Koordinator,
- Netzwerker,
- Botschafter,
- Öffentlichkeitsarbeitender,
- Markenvertretender,
- Moderator,
- Vermittler,
- Lobbyist für nachhaltige Entwicklung,
- Scharnier zwischen Gemeinden und Bevölkerung sowie Umweltpartnern,
- Impuls- und Ideengeber sein.

Die Funktion als **Koordinator** und **Netzwerker** kann der Naturpark zum einen hinsichtlich der Stärkung und Nutzung bestehender Strukturen, beispielhaft seien hier GLV, BioS, Landvolk und TWU genannt, und zum anderen in der Bündelung von Akteuren und Wissen, unter anderem dem „Know how“ vorhandener Fachkräfte, wahrnehmen.

Die Rolle des **Moderators** und des **Vermittlers** kann der Naturpark zum Beispiel bei Interessenskonflikten Tourismus-Naturschutz-Landwirtschaft einnehmen.

Bei der Entwicklung von Projekten als Projektträger und der Fördermittelakquise, erhält der Naturpark die Rolle als **Impuls-** und **Ideengeber**.



4. Trägerorganisation und Finanzierung

Zwischen der Wahl der Trägerorganisation und der Finanzierung besteht eine enge Verflechtung.

4.1. Trägerorganisation

Von den 104 Naturparken in Deutschland (Stand Januar 2022²¹) werden 51 von einem eingetragenen Verein (entspricht etwa 49 %), 28 von einem kommunalen Verband, einem Zweckverband oder direkt von einer Kommune (entspricht etwa 27 %), 25 von einem Bundesland (entspricht etwa 24 %) und einer von einer GmbH (entspricht etwa 1 %) getragen.

In Niedersachsen (Stand 2022) befinden sich von den 14 bestehenden Naturparken neun in der Trägerschaft eines eingetragenen Vereins und fünf in der eines kommunalen Verbandes, Zweckverbandes oder direkt einer Kommune.

Hinsichtlich einer Trägerorganisation empfiehlt die Arbeitsgruppe Naturpark Teufelsmoor des Landkreises Osterholz die Wahl eines eingetragenen Vereins (e. V.) oder eines Zweckverbandes.

Eine vergleichende Übersicht hinsichtlich der zwingenden gesetzlichen Vorgaben und weiterer Anmerkungen zu Verein und Zweckverband befinden sich im Anhang E. Zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Anwendung der gesetzlichen und freiwilligen Vorgaben enthält Anhang E zusätzlich zwei Tabellen mit konkreten Beispielen für den Aufbau niedersächsischer Naturparke als eingetragene Vereine und als Zweckverbände.

Hinsichtlich des Aufbaus des Vereins oder des Zweckverbandes besteht Einigkeit der Arbeitsgruppe, dass die Trägerorganisation der Bürgergesellschaft ein großes Engagement und Teilhabe eröffnen möge. Dies wäre entsprechend den vorangegangenen Strukturbeispielen durch die Schaffung eines Beirates möglich. Dieser Beirat könnte satzungsgemäße Rechte

²¹ Verband Deutscher Naturparke e.V. (2020) (Hrsg.): Naturparke in Deutschland 2030 – Aufgaben und Ziele; Bonn.

erhalten, nach denen seine Voten von der Mitglieder-/Zweckverbandsversammlung beziehungsweise dem Vorstand bei Entscheidungen zu berücksichtigen wäre.

Gleichzeitig wird seitens Teilnehmender auch der Wunsch nach einem Mitspracherecht für engagierte Institutionen geäußert. Ein Teil der Arbeitsgruppe schlägt vor, dass Stimmrechte mit der satzungsgemäßen Finanzierung des Naturparks verbunden werden. Andere Teilnehmende der Arbeitsgruppe halten es für ausreichend, die Stimm- beziehungsweise Mitbestimmungsrechte an einen finanziellen Beitrag zum Naturpark zu binden. Weitere Teilnehmende fürchten, dass so weniger finanzstarken Institutionen die Mitbestimmung nicht möglich ist und plädieren für eine Einbindung unabhängig von einem finanziellen Beitrag.

4.2. Finanzierung

Für einen Naturpark fallen Kosten im Bereich Personalausstattung und Basisbudget an.

Die Kosten der Personalausstattung setzen sich dabei aus den Kosten für die Arbeitsstellen und den Arbeitsplatzkosten zusammen.

Der Verband deutscher Naturparke e. V. empfiehlt im fortgeschrittenen Betrieb des Naturparks sechs Vollzeitstellen zu schaffen²², wovon je eine Stelle der Geschäftsführung und deren Vertretung, eine Stelle dem Projektmanagement und jeweils drei Stellen der Umsetzung der Projekte gewidmet sein sollten.

Für den Aufbau und den Start des Naturparks werden seitens der Arbeitsgruppe mindestens die Kosten für zwei Vollzeitstellen, Geschäftsführung und Projektmanagement, und den entsprechenden Arbeitsplatzkosten, das heißt Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten, in einer Höhe von 180.000 bis 220.000 € veranschlagt.

Das Basisbudget dient zur Finanzierung von Unterhaltungs-, Sach- und Projektkosten. Es ist absehbar, dass dieses Basisbudget bei einer Gebietsabgrenzung über den Landkreis Osterholz hinaus zumindest zeitnah erhöht werden müsse. Dann wäre je nach Aufgabenzuweisung an den Naturpark durchaus mit Kosten von 300.000 € bis 400.000 € pro Jahr zu kalkulieren.

Die Gesamtkosten sind dabei mithilfe der Förderung durch das Bundesland Niedersachsen, Projektfördermittel und durch Beiträge zu decken.

Die Förderung des Bundeslandes Niedersachsen beläuft sich derzeit auf bis zu 100.000 €.

Projektfördermittel für den Naturpark können aus den folgenden beispielhaft genannten Angeboten genutzt werden:

- LEADER (Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale - Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft),
- ELER (Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raum),

²² Verband Deutscher Naturparke e.V. (2020) (Hrsg.): Naturparke in Deutschland 2030 – Aufgaben und Ziele; Bonn. S.38f.

- EFRE (Europäische Fonds für regionale Entwicklung),
- LIFE (Programm für die Umwelt und Klimapolitik),
- DBU (Deutsche Bundesumweltstiftung),
- NBank (Unterstützung der niedersächsischen Natur- und Geoparke) und
- Bingo (Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung).

Bezüglich der Nutzung von Fördermöglichkeiten bestehen keine entscheidenden Unterschiede im Hinblick der Wahl eines Vereins oder Zweckverbandes als Träger.

Ein Zweckverband Naturpark tritt in Förderverfahren als juristische Person des öffentlichen Rechts auf. Vorteilhaft ist, dass hier oftmals keine Kofinanzierung beziehungsweise Unterstützungsschreiben bei Vorhaben oder Projekten notwendig sind, da die öffentliche Hand selbst Gelder einbringt. Allerdings ist man an dieser Stelle auch an die rechtlichen Gegebenheiten der öffentlichen Hand gebunden.

Ein Naturpark-Verein tritt dagegen privatrechtlich auf. Oftmals ist eine öffentliche Kofinanzierung oder zumindest eine inhaltliche Unterstützung bei Vorhaben oder Projekten notwendig.

Kleinere Förderprogramme, wie zum Beispiel die Bingo-Umweltstiftung fördern zwar in der Regel nur Vereine beziehungsweise privatrechtliche Zusammenschlüsse, aber auch hier können Lösungen gefunden werden, zum Beispiel über einen Förderverein.

Innerhalb der deutschen Naturparke werden verschiedene Möglichkeiten zur Beitragserhebung angewendet und in den entsprechenden Vereinssatzungen oder Verbandsordnungen festgeschrieben. Beispielhaft seien hier die folgenden Möglichkeiten genannt:

- einwohnerabhängige Berechnung (zum Beispiel Naturpark Spessart), gegebenenfalls reduziert auf die Einwohner im Naturpark,
- flächenabhängige Berechnung (zum Beispiel Naturpark Weserbergland),
- Kombination aus beidem (zum Beispiel Naturpark Lüneburger Heide) oder
- Pauschale pro Kommune (zum Beispiel Naturpark Mecklenburgische Schweiz).

Innerhalb der Arbeitsgruppe besteht keine Favorisierung eines der beispielhaft genannten Berechnungsmöglichkeiten. Ein Teil der Arbeitsgruppe schlägt, wie bereits erwähnt, vor, die finanziellen Verpflichtungen an Stimm- beziehungsweise Mitbestimmungsrechte zu binden. Die Orientierung an der Gewährleistung der Praxis-tauglichkeit wird bei der Wahl der Trägerorganisation empfohlen.



5. Ausblick

Die Niederung der Hamme-Wümme, ihre Zuflüsse und die umfassenden Geestränder verbinden die Landkreise Osterholz, Verden, Rotenburg (Wümme) und die Stadt Bremen.

Deshalb birgt die Gründung des Naturpark Teufelsmoor ein hohes Potenzial für eine nachhaltige Regionalentwicklung, einen sanften Strukturwandel in der Region. Er setzt neue Impulse für eine regionale Identifikation und ermöglicht neue Einkommensquellen für die Landwirtschaft.

Der Arbeitsgruppe ist es besonders wichtig, dass der Naturpark zum Ort der Begegnung wird und vor allem auch Möglichkeiten für Teilhabe und Engagement der lokalen Bevölkerung bietet. Dabei steht auch im Fokus, dass die Landwirtschaft ihre Entwicklung durch vielfältige Rahmenbedingungen behindert sieht und daher Naturschutz, Landwirtschaft und Tourismus zu einem produktiven Miteinander finden sollten.

Der vorliegende Diskussionsvorschlag der Arbeitsgruppe zeigt die vielen Ideen und spiegelt dabei die Vielseitigkeit der beteiligten Institutionen und Interessensvertretungen wieder. Zeitgleich enthält dieser Vorschlag viele offene Punkte, wie zum Beispiel die genaue Abgrenzung, die Wahl und der Sitz der Trägergesellschaft, weitere Projektideen, die Formulierung weiterer Leitbilder oder Ergänzungen zu den genannten. Er dient vielmehr als Basis für eine offene Diskussion mit weiteren interessierten Kommunen und ihrer Vertretungen und lädt zur ideenreichen Unterstützung der einzelnen Punkte, die für die Ausweisung beziehungsweise Erklärung des Naturparks notwendig sind, ein.

Nach der Ansprache der einzelnen Naturpark-Partner durch den Landkreis Osterholz besteht der Wunsch in der Gründung einer Regionalen Arbeitsgruppe aus einzelnen Vertretungen der interessierten Landkreise und der Stadt Bremen, die die einzelnen notwendigen Punkte für die Gründung einer Trägerorganisation und die dann anstehende Ausweisung des Naturparks erarbeiten.

Leitfaden: Ausweisung „Naturpark Teufelsmoor“

1. Einführung Thema Naturpark

2. Gebietskulisse

- Abstimmung der Abgrenzungen und der Karte
- Karte muss zum Abschluss in Papierform vorliegen

3. Auseinandersetzung mit den vier Säulen des Naturparks

- Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismus und Naherholung
- Umweltbildung/BNE
- Positionierung in der nachhaltigen Regionalentwicklung
<https://www.naturparke.de/naturparke/leitbild.html>

4. Träger und Finanzierung

- Wer ist der Träger?
- Ist der Träger auf Dauer geeignet, die Trägerschaft zu übernehmen?
- Klärung der Mitgliedschaften
- Finanzierung - Dauerhafte Finanzierung der Geschäftsstelle – wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etc.

5. Rolle des Naturparks

- Kooperationen Kommunen und Vereine und Institutionen
- Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden

6. Sonstige Punkte

- Erwartung: Beteiligungsprozess offenlegen
- Wieviel Prozent Schutzgebiete wird der Naturpark haben? (mindestens 40 % sind angestrebt)
- Zonierung/Gliederung angestrebt? (gemäß gesetzlicher Vorgaben)

Erstellt nach Informationen des

Niedersächsischen Ministerium für Umwelt,
Energie und Klimaschutz
Archivstr. 2 | 30169 Hannover | T. 0511-120 0



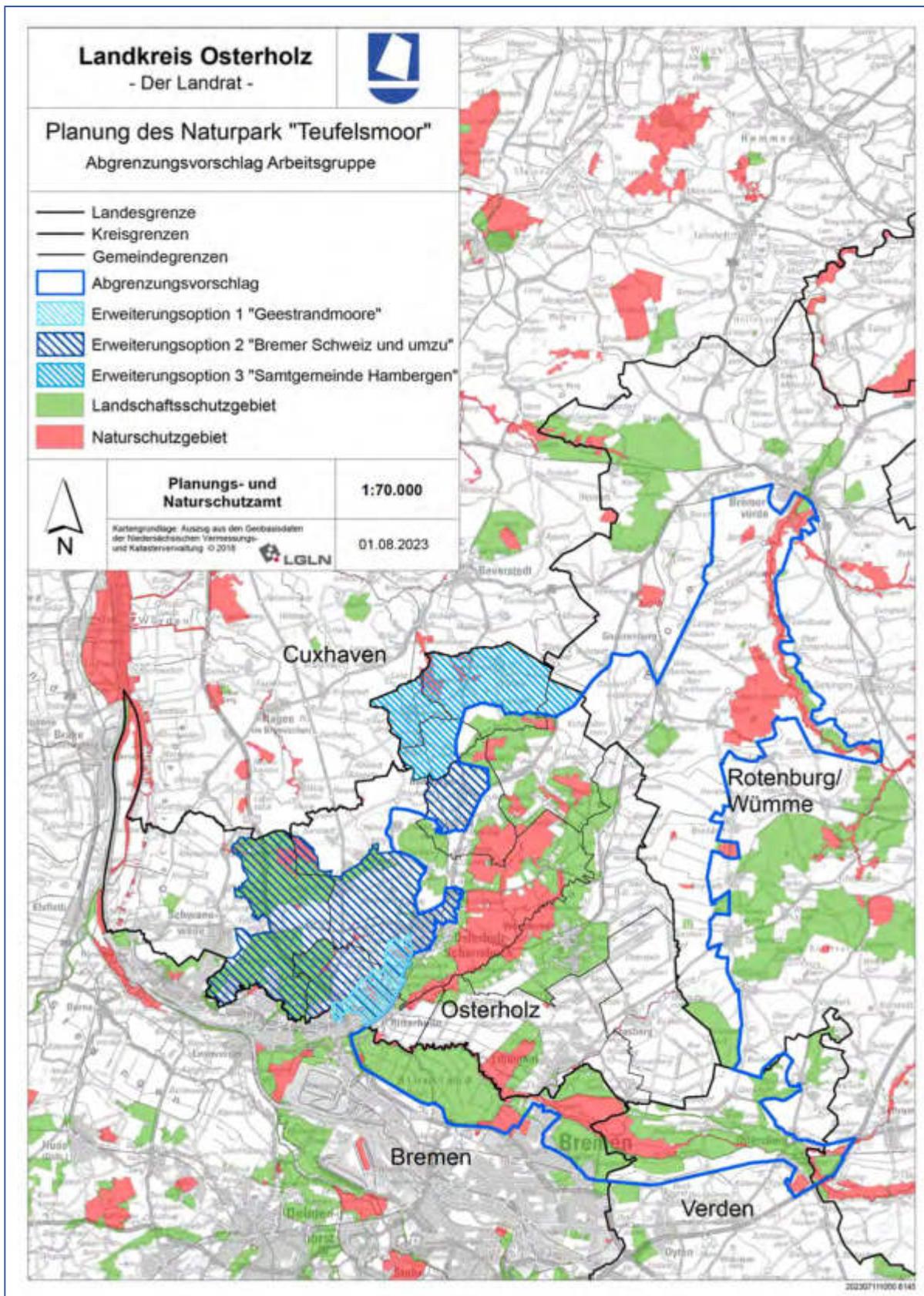


Abbildung 5: Abgrenzungsvorschlag Arbeitsgruppe (große Darstellung)

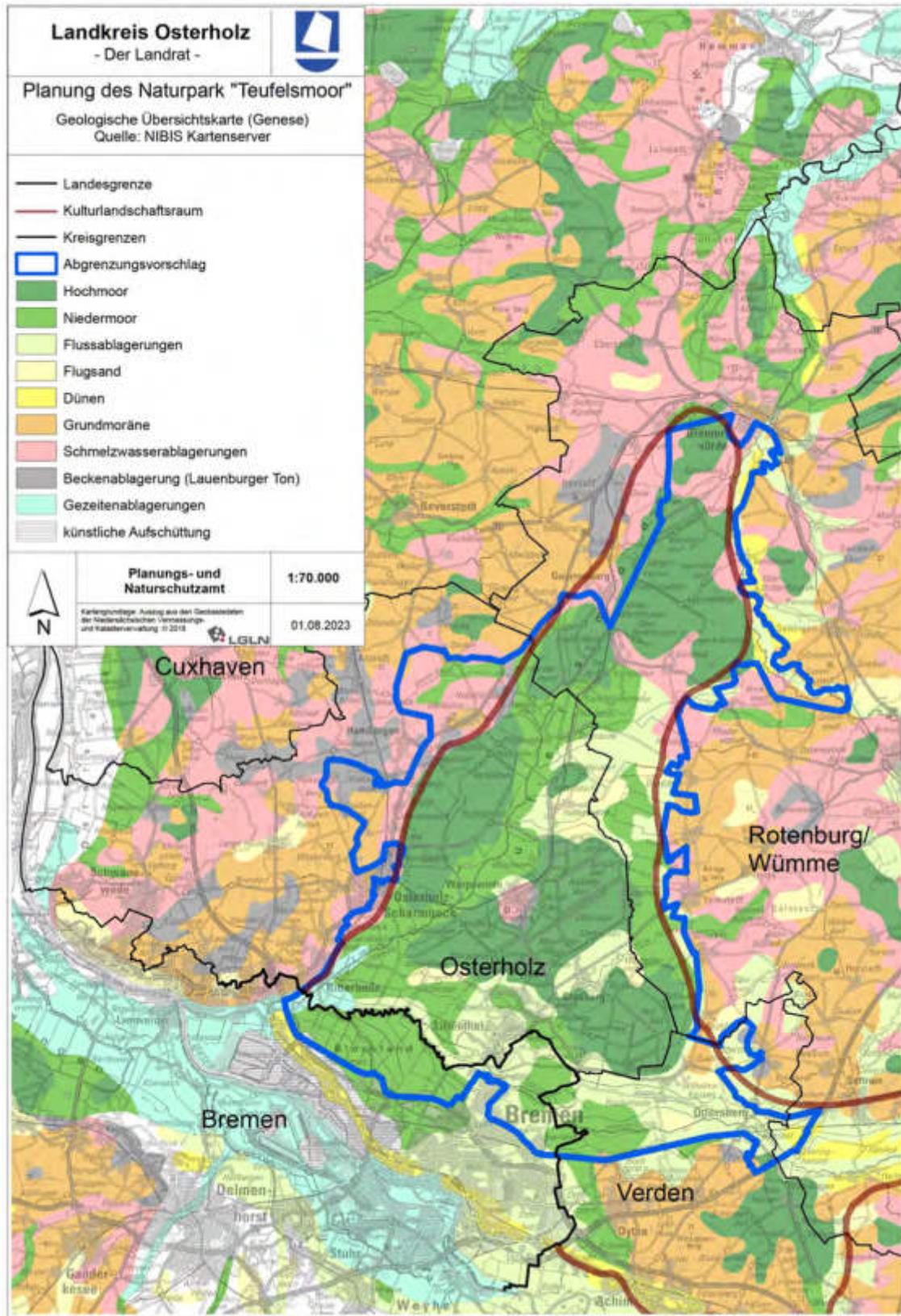


Abbildung 6: Geologische Übersichtskarte (große Darstellung)

1. Landkreis Osterholz:

- NSG Heilsmoor und NSG Springmoor
- LSG Giehler Bach
- LSG Findorffschanze
- NSG und LSG Teufelsmoor
- LSG Beekniederung
- LSG Heimelberg
- LSG Bredbeck
- NSG und LSG Hammeniederung
- LSG Worpswede
- LSG Klosterholz
- NSG Westliche Hälfte des Langen Moores
- NSG Untere Wörpe
- LSG und NSG Truper Blänken
- NSG Untere Wümme

2. Landkreis Rotenburg (Wümme)

- LSG Klenkenholz
- NSG Spreckenser Moor
- NSG Beverniederung (westlicher Teil)
- NSG und LSG Ostetal
- NSG Huvenhoopsmoor
- LSG Kollbecksmoor
- NSG Swatte Flag
- NSG Hepstedter Büsche
- NSG Hinter dem Wieh Brock
- LSG Ummel/Dickes Holz (Teile am Westrand)
- LSG Moorgebiet am Rothensteiner Damm
- LSG Buchholzer und Wilstedter Moor
- NSG Wiesetal (westlicher Teil)
- LSG Dünenlandschaft am Wehrmeistersee
- NSG Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach (westlicher Teil)

3. Landkreis Verden:

- LSG Wümmeniederung und Dünen und Seitentälern
- NSG Fischerhuder Wümmeniederung
- NSG Ottersberger Moor

4. Stadt Bremen:

- LSG Blockland – Burgdammer Wiesen
- NSG Grambker Feldmarksee
- LSG Borgfeld – Timmersloh, Warf, Kuhweide
- NSG Borgfelder Wümmewiesen
- NSG Kuhgrabensee
- NSG Westliches Hollerland (Leherfeld)
- LSG Oberneulander Feldmark (Oberneulander Wiesen), Oberneulander/ Osterholzer Wümmeniederung, Parks in Oberneulands
- LSG Oberneulander Wümmeniederung (Oberneulander Schnabel)

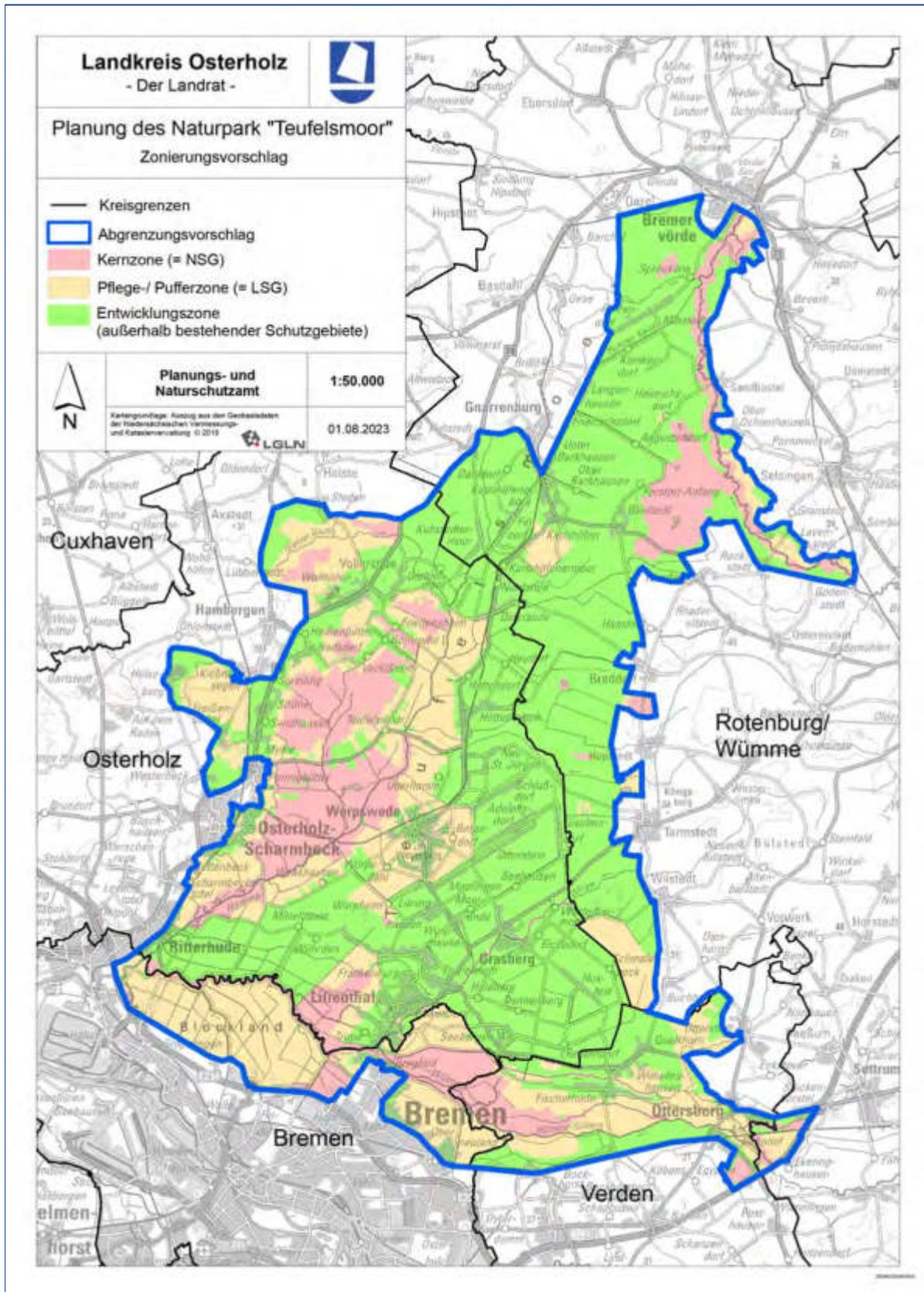


Abbildung 7: Zonierungsvorschlag (große Darstellung)

	Naturpark-Gutachten ²³ 1991	NP Dübener Heide ²⁴ (Sachsen-Anhalt)	Biosphärenreservat ²⁵
Zone I	Entlastungszone <ul style="list-style-type: none"> • Hochempfindliche Vorranggebiete für schutzbedürftige Arten und Lebensgemeinschaften • Reduktion und Lenkung des bisherigen Erholungsverkehrs • Stellenweise „Tabureiche“ 	Naturschutzzone <ul style="list-style-type: none"> • umfasst alle vorhandenen NSG • dient den Zielen des Naturschutzes entsprechend den jeweiligen Errichtungsverordnungen 	Kernzone <ul style="list-style-type: none"> • natürliche bzw. naturnahe Ökosysteme • repräsentativ für zu schützenden Naturraum • ungestörte Entwicklung • BNE und Forschung möglich
Zone II	Erhaltungszone <ul style="list-style-type: none"> • empfindliche Gebiete mit geringer Erholungsbedeutung, die nicht entwickelt werden sollen • empfindliche Bereiche, deren Erholungsnutzung reduziert bzw. gelenkt werden soll 	Landschaftsschutz- und Erholungszone <ul style="list-style-type: none"> • umfasst alle vorhandenen Landschaftsschutzgebiete • dient den Zielen der landschaftsbezogenen Erholung im Sinne eines naturverträglichen Tourismus entsprechend den jeweiligen Errichtungsverordnungen 	Pflegezone <ul style="list-style-type: none"> • umgibt Kernzone als Schutz vor äußeren Beeinträchtigungen • Erhaltung wertvoller Ökosysteme durch schonende Landnutzungsverfahren
Zone III	Entwicklungszonen <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Erholungsnutzung durch bessere Erschließung, Ausweisung und Gestaltung von Attraktionspunkten 	Puffer- und Entwicklungszone <ul style="list-style-type: none"> • umfasst alle übrigen Bereiche, die kein Schutzgebiet sind 	Entwicklungszone <ul style="list-style-type: none"> • Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum der Bevölkerung • wirtschaftender Mensch im Vordergrund • umwelt- und ressourcenschonende Arbeitsweisen/ nachhaltige Entwicklung

Tabelle 1: Gegenüberstellung Zonierungsmodelle

²³ Drangmeister, D. et al. (1991): Konzept zur Schaffung eines Naturparkes Teufelsmoor und Randgebiete; Hannover (unveröff.), S.92f.

²⁴ Verordnung über den Naturpark „Dübener Heide/ Sachsen-Anhalt“ (DübenerHeidNatPV ST, 2002), Fassung 2023, juris-online (abgerufen 22.06.2023).

²⁵ Nationale Naturlandschaften e. V.: Zonierung; abrufbar unter <https://nationale-naturlandschaften.de/wissensbeitraege/zonierung-von-biosphaerenreservaten> (abgerufen 22.06.2023).



Abbildung 8: Ziele des Naturparkes²⁶

²⁶ Verband Deutscher Naturparke e.V. (2019) (Hrsg.): Naturparkplanung – Ein Leitfaden für die Praxis; Bonn. S.6.

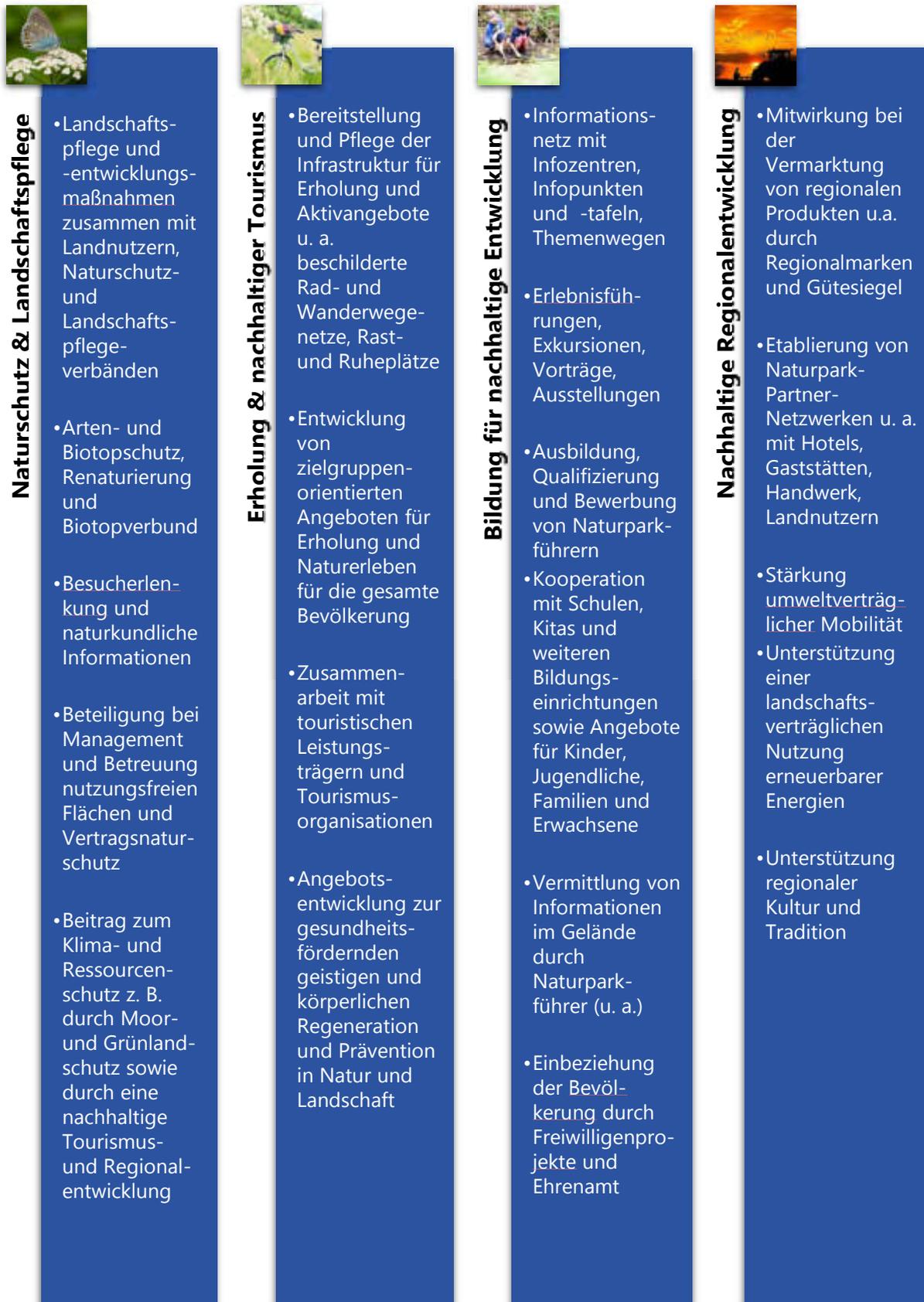


Abbildung 9: Aufgaben eines Naturparkes²⁷

²⁷ Verband Deutscher Naturparke e.V. (2019) (Hrsg.): Naturparkplanung – Ein Leitfaden für die Praxis; Bonn. S.6.

	Verein	Zweckverband
Gesetzliche Grundlage	§§ 21 ff BGB	§§ 7 ff NKomZG
Festlegung der Zusammenarbeit (per)	Satzung	Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den beteiligten Kommunen
Gründungsmitglieder	mind. 7	mind. 2
Vorgaben Struktur	Vorstand mit mind. einem Mitglied	Geschäftsführung mit mind. einem/einer Geschäftsführer/-in (ehrenamtlich, Angestellten- oder Beamtenverhältnis)
	Vorstand berufen durch Beschluss der Mitgliederversammlung	Vorstand und Geschäftsführung berufen durch Beschluss der Verbandsversammlung
	Beschlussfassung Vorstand entsprechend Satzung	Stimmenrecht pro Verbandsmitglied in Verbandsordnung geregelt; je Verbandsmitglied nur einheitliche Stimmabgabe
	Satzung	Verbandsordnung/Satzung
Rechtsfähigkeit	Eintrag Vereinsregister (für e. V.) in Abhängigkeit des Sitzes	Öffentliche Bekanntgabe der Verbandsordnung (§ 11 NKomVG)

Tabelle 2: Zwingende gesetzliche Vorgaben

	Verein	Zweckverband
A N M E R K U N G E N	Erhebung von Beiträgen entsprechend Satzung	Erhebung von Gebühren und Beiträgen bzw. Verlangung von Kostenerstattungen entsprechend Haushaltssatzung
	Befreiung von Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer bei Gemeinnützigkeit, ggf. Umsatzsteuer	Finanzierung durch Umlage und Gebühren weitestgehend gesichert
	Berechtigung zur Ausstellung von Spendenquittungen	
	Einnahmen und Ausgaben an Gemeinnützigkeit gebunden, Aufbau zweckgebundener Rücklagen möglich	
	Stimmberechtigung durch Satzung festlegbar	Veränderung der Gleichberechtigung der Mitglieder über entsprechende Regelung in der Verbandsordnung
	Mitgliederaufnahme (natürlich/ juristische Personen) durch Satzung festlegbar	Bei Stimmenmehrheit der Kommunen können auch natürliche, andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts aufgenommen werden
	Vorstand für zwei Jahre festgesetzt	Vorstand für Wahlperiode festgesetzt
	Beirat, Gremien, Arbeitsgruppen, Geschäftsstellen, Ehrenrat, Aufsichtsrat inklusive besonderer Vertreter möglich (Vorgaben aus der Satzung)	Beirat und Verbandsausschuss als weiteres Organ möglich (Vorgaben aus der Verbandsordnung)

Tabelle 3: Anmerkungen

	NP Dümmer e.V. ²⁸	NP Lüneburger Heide e.V. ²⁹
Größe (Bundesland)	1123 km ² (Niedersachsen/ NRW)	1070 km ² (Niedersachsen)
Mitgliedschaft	Alle juristischen Personen des Öffentlichen Rechts	Alle natürlichen und juristischen Personen des Öffentlichen und Privaten Rechts
		Besondere Mitglieder: beteiligte Landkreise, Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und der Verein
Organe	Mitgliederversammlung (MV) Vorstand Geschäftsführung	
Stimmrechtigung MV	1 Stimme je Mitglied 1 Stimme je Vorstandsmitglied	1 Stimme je Natürliche bzw. Juristische Person 500 Stimmen je LK 2 Stimmen je Stadt, Samtgemeinde, Gemeinde je angefangene 100 EW im NP 1,5 Stimmen je Stadt, Samtgemeinde, Gemeinde je angefangene 100 ha im NP 100 Stimmen für Verein
Vorstand	Hauptverwaltungsbeamte der Zugehörigen Landkreise für eine Wahlperiode	9 Personen, davon mindestens 7 aus den Besonderen Mitgliedern für 2 Jahre gewählt

Tabelle 4: Beispiele Strukturen Verein

²⁸ Naturpark Dümmer e.V.: Satzung; abrufbar unter <https://www.naturpark-duemmer.de/naturpark-duemmer/organisation/satzung.html>. (abgerufen 02.05.2023).

²⁹ Naturpark Lüneburger Heide e.V.: Satzung; abrufbar unter https://naturpark-lueneburger-heide.de/fileadmin/user_upload/documents/Vereinsunterlagen/Satzung2019.pdf. (abgerufen 02.05.2023).

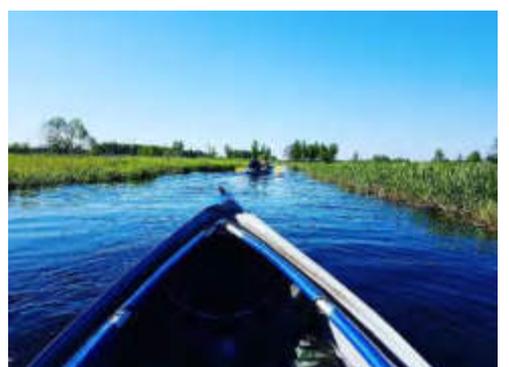
Zweckverband	NP Weserbergland ³⁰	NP Hessisch-Spessart ³¹	NP Diemelsee ³²
Größe (Bundesland)	1060 km ² (Niedersachsen)	940 km ² (Hessen)	334 km ² (Hessen, NRW)
Organe	Verbandsversammlung Geschäftsführung Beirat	Verbandsversammlung Vorstand Geschäftsführung Beirat	Verbandsversammlung Geschäftsführung Beirat
Verbandsversammlung	Mitglieder nach Flächenanteil der Kommune an NP Stimmberechtigung nach Flächenanteil der Kommune an NP Für eine Wahlperiode		1 Vertretung pro Kommune 1 Stimme je Mitglied Für eine Wahlperiode
Vorstand		5 Mitglieder, davon: eine Vertretung für Landkreis, 4 gewählte Mitglieder	2 Landräte der LKs, 5 Bürgermeister/ -innen 1 Vertretung Verein
Beirat	Verbandsgeschäftsführung, Vertretung der Kommunen, Landvolk, Naturschutzverbände, Tourismusorganisationen, andere Zweckverbände, eine Vertretung je UNB, interessierte Einzelpersonen	Berufung durch Verbandsversammlung für Wahlperiode Vertretungen von Behörden, Dienststellen und Vereinigungen	

Tabelle 5: Beispiele Strukturen Zweckverband

³⁰ Landkreis Hameln-Pyrmont: Satzung Naturpark Weser-Bergland; abrufbar unter https://www.hameln-pyrmont.de/media/custom/2561_1393_1.PDF?1639056821. (abgerufen 02.05.2023).

³¹ Naturpark Hessisch-Spessart: Satzung; abrufbar unter <https://www.naturpark-hessischer-spessart.de/seite/449716/satzung.html>. (abgerufen 02.05.2023).

³² Ministerialblatt NRW: Verbandssatzung des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee; abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?print=1&anw_nr=7&val=10516&ver=8&sg=&menu=0&vd_id=10516&keyword=. (abgerufen 02.05.2023).







Planung des Naturpark "Teufelsmoor"

Abgrenzungsvorschlag Arbeitsgruppe

- Landesgrenze
- Kreisgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Abgrenzungsvorschlag
- ▨ Erweiterungsoption 1 "Geestrandmoore"
- ▧ Erweiterungsoption 2 "Bremer Schweiz und umzu"
- ▩ Erweiterungsoption 3 "Samtgemeinde Hambergen"
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet



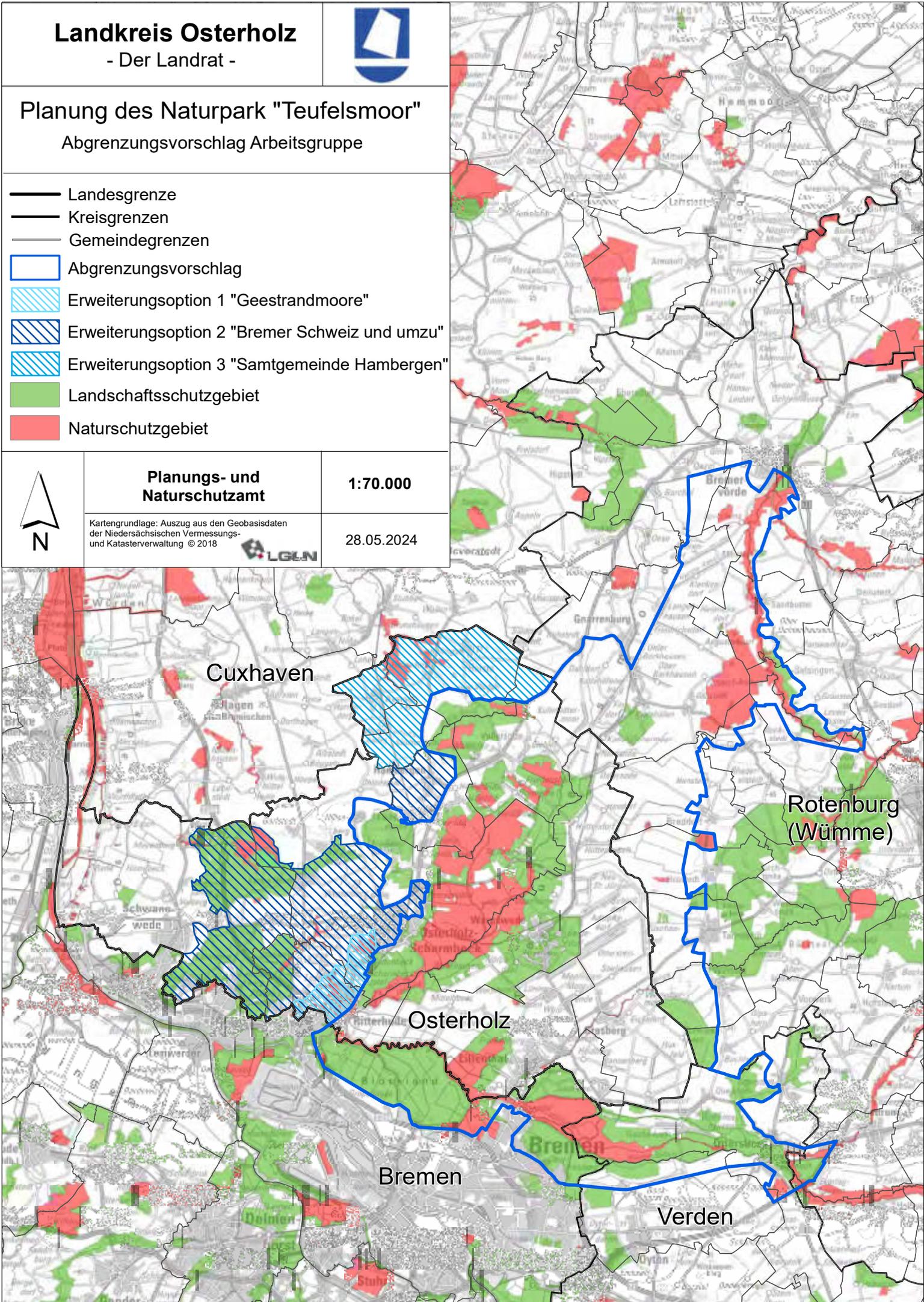
Planungs- und
Naturschutzamt

1:70.000

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2018



28.05.2024



Volker Kullik
Stiller Frieden 22a
27442 Karlshöfen

Fon: 04763-1404 (p)
Mobil 01520-2798409
volker.kullik@t-online.de

SPD-Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme)

Herrn
Landrat Marco Prietz
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

06. Mai 2024

Antrag „Signalbeschluss Naturpark Teufelsmoor“

Guten Tag Herr Landrat Prietz,

der Landkreis Osterholz hat zu Beginn dieses Jahres die langjährigen Bestrebungen zur Errichtung eines Naturparks „Teufelsmoor“ soweit konkretisiert ([https://landkreisosterholz.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZYjBreyCgL_8DF7nw6ORjT1UUWxlef5Dxp4RSYuLLZj/Anlage_Naturpark_Teufelsmoor --- Diskussionsvorschlag.pdf](https://landkreisosterholz.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZYjBreyCgL_8DF7nw6ORjT1UUWxlef5Dxp4RSYuLLZj/Anlage_Naturpark_Teufelsmoor_-_Diskussionsvorschlag.pdf)), dass Nachlandkreise eingebunden werden können/sollen. Die Gebietskulisse könnte aus naturräumlicher Sicht auch Bereiche der Kommunen Gnarrenburg, Tarmstedt, Selsingen und Bremervörde umfassen. Ein Naturpark Teufelsmoor birgt umfangreiche Chancen in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft und nachhaltige Regionalentwicklung, Tourismus und Naherholung sowie Umweltbildung und Kommunikation.

Dies vorausgeschickt, beantragt die SPD-Kreistagsfraktion

- **einen Signalbeschluss zu fassen, dergestalt, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) die Einrichtung eines „Naturpark Teufelsmoor“ grundsätzlich begrüßt und unterstützt.**
- **den Landrat zu beauftragen, sich beim Landkreis OHZ dafür einzusetzen, dass der Landkreis ROW aktiv in den Entwicklungsprozess eingebunden wird.**

Weitere Erläuterungen und Begründungen erfolgen im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung.

Mit freundlichem Gruß

gez. Volker Kullik



Beschlussvorlage Naturschutzamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0828 Status: öffentlich Datum: 15.11.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.11.2024	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
05.12.2024	Kreisausschuss			
19.12.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsplan 2025

Sachverhalt:

Gegenstand der Haushaltsberatungen im Ausschuss für Umwelt und Planung sind die Planansätze für die folgenden Produkte:

12.2.13 (Amt 66) Umwelt- und Hygienelabor – Abteilung Wasserlabor

51.1.01 (Amt 80) Raumordnung, -planung und -entwicklung

53.7.02 (Amt 66) Ordnungsaufgaben nach dem Abfallrecht

53.8.02 (Amt 66) Ordnungsaufgaben nach dem Wasserrecht

55.4.01 (Amt 68) Naturschutz und Landschaftspflege

55.5.01 (Amt 68) Land- und Forstwirtschaft

Ein entsprechender Auszug aus dem Haushaltsplanentwurf ist beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2024 werden die Planansätze der vorgenannten Produkte mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen empfohlen.

Prietz

Produkt 12.2.13 Umwelt- und Hygienelabor - Abteilung Wasserlabor

Produktbeschreibung

Im Wasserlabor werden Untersuchungen von Abwasser, Badewasser, Badegewässern und Trinkwasser sowie Hygiene- und Sonderuntersuchungen im Rahmen der Gefahrenabwehr vorgenommen. Darüber hinaus erfolgen Beratungen in verfahrenstechnischen und chemisch-biologischen Fragen, insbesondere auch im Rahmen der Gefahrenabwehr. Für andere Labore im LK und Nachbarlandkreisen werden Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements übernommen.

Ziele

- Fehlerfreie Probenahme und Analyse: 100 % pro Jahr
- Verweildauer der Proben im Labor bis zur Berichterstellung: 90 % innerhalb 4 Wochen
- Fehlerfreie und zeitnahe Berichterstattung Trichinenberichte: 95 % innerhalb 1 Tag nach Analyse

Verantwortung

Christoph Schlamming

Produkt 12.2.13 Umwelt- und Hygienelabor - Abteilung Wasserlabor Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	299.751	250.000	270.000	276.700	283.700	290.700
6. privatrechtliche Entgelte	158.406	180.000	170.000	174.200	178.600	183.000
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	458.157	430.000	440.000	450.900	462.300	473.700
13. Personalaufwendungen	535.865	516.300	534.500	547.700	561.600	575.500
14. Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	41.511	51.000	56.000	57.100	58.800	60.000
16. Abschreibungen	12.564	11.500	9.800	10.000	10.200	10.500
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	45.040	50.900	60.400	61.800	63.400	64.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	634.979	629.700	660.700	676.600	694.000	710.900
21. = ordentliches Ergebnis	-176.822	-199.700	-220.700	-225.700	-231.700	-237.200
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
25. Jahresergebnis	-176.822	-199.700	-220.700	-225.700	-231.700	-237.200
Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	208.037	121.000	138.000	143.500	149.000	154.500
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	240.974	305.000	315.800	323.700	332.100	340.400
Saldo ILV	-32.937	-184.000	-177.800	-180.200	-183.100	-185.900
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-209.759	-383.700	-398.500	-405.900	-414.800	-423.100

Produkt 12.2.13 Umwelt- und Hygienelabor - Abteilung Wasserlabor

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Nr. Bezeichnung	Gesamtausgabe-/ -einnahmebedarf (Ansatz)	Ansatz 2025	Bisher bereitgestellt (Ansatz)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
Investitionen unter 50.000 €							
Summe	30.000	30.000	0	0	0	0	0
Stellenplanauszug				Plan Vorjahr		Plan lfd. Jahr	
Stellenanteile				7,04		7,09	
Leistungsdaten und Kennzahlen				Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr	
Probenahmen				4.288	4.000	4.200	
Analysen				41.729	35.000	38.000	
Analysenberichte des Wasserlabors innerhalb 4 Wochen in %				92	80	90	
Trichinenberichte innerhalb 1 Tag in %				94	95	95	
Fehlerfreie Probenahme und Analyse in %				96	90	90	
Erläuterungen							
Zeile 5: Verwaltungsgebühren aus amtlichen Überwachungen							
Zeile 6: MwSt-pflichtige Untersuchungen sowie Fremdlabor-Analysen							
Zeile 15: Verbrauch von Vorräten							
Zeile 19: Akkreditierung, Ringversuche und Aufwendungen für Fremdlabore (zusätzliche Aufgaben) (60.000 €), Kosten Steuererklärung (400 €)							

Produkt 51.1.01 Raumordnung, -planung und -entwicklung

Produktbeschreibung

Dieses Produkt umfasst neben der Aufstellung und Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms im eigenen Wirkungskreis die Durchführung von Raumordnungsverfahren sowie raumordnerische Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Einzelvorhaben und zur Bauleitplanung der Gemeinden.

Auftragsgrundlage

NROG, ROG, BauGB u. a.

Ziele

- Umsetzung der Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020
- Planerhaltung und bedarfsgerechte Fortschreibung des RROP

Verantwortung

Gerd Hachmöller

Produkt 51.1.01 Raumordnung, -planung und -entwicklung Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	161.793	153.600	321.000	329.000	337.300	345.600
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	1.201	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	96.568	96.500	100.500	103.000	105.600	108.200
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	14.887	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	274.448	251.100	422.500	433.000	443.900	454.800
13. Personalaufwendungen	411.884	584.100	592.300	606.800	622.200	637.700
14. Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	174.276	503.000	146.000	149.600	153.300	157.100
16. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	55	20.000	0	0	0	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	37.068	42.100	42.100	43.100	44.200	45.200
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	623.284	1.149.200	780.400	799.500	819.700	840.000
21. = ordentliches Ergebnis	-348.835	-898.100	-357.900	-366.500	-375.800	-385.200
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
25. Jahresergebnis	-348.835	-898.100	-357.900	-366.500	-375.800	-385.200
Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	126.545	249.400	246.100	252.600	259.400	266.200
Saldo ILV	-126.545	-249.400	-246.100	-252.600	-259.400	-266.200
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-475.380	-1.147.500	-604.000	-619.100	-635.200	-651.400

Produkt 51.1.01 Raumordnung, -planung und -entwicklung

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	6,50	6,50

Erläuterungen

Zeile 2: Zuweisung KfW für das Projekt Smart Ort Sothel (60.000 €), Landeszuweisung nach § 18 NKlimaG (201.000 €), Kostenerstattung ReNu2Cycle, nachschüssig (60.000 €)
Zeile 5: Baugebührenzuschläge für regionalplanerische Stellungnahmen (1.000 €)
Zeile 7: Personal- und Sachkostenerstattung für die Schlichtungsstelle Bergschaden (100.500 €)
Zeile 15: Kosten des Dorfwettbewerbs (5.000 €), Maßnahmen des Klimaschutzes (insges. 140.000 €), darunter u.a. ReNu2Cycle: u.a. Aufwandsentschädigung für Landwirte (25.000 €), SmartOrt Sothel: Sanierungsmanagement, Wärmenetz, Beratungsleistungen (45.000 €), Energiemanagement Software: Erstellung von Energieberichten der LK-Liegenschaften (40.000 €), Aufwendungen der Schlichtungsstelle Bergschaden (1.000 €),
Zeile 19: Schlichtungsstelle Bergschaden: Kosten Steuererklärung (400 €), Körperschaftsteuer (6.000 €), Gewerbesteuer (5.000 €) und Kapitalertragsteuer (5.000 €), Kostenanteil für die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg (18.000 €), Beteiligungen an Projekten der Metropolregion Hamburg (5.000 €), Kostenanteil Gewerbeflächenportal (GEFIS) der Metropolregion (2.700 €)

Produkt 53.7.02 Ordnungsaufgaben nach dem Abfall- und Bodenschutzrecht

Produktbeschreibung

Das Produkt beinhaltet insbesondere abfallrechtliche Überwachungsaufgaben, Stellungnahmen, abfallrechtliche Zulassungsverfahren sowie die Bearbeitung unerlaubter Abfallablagerungen.
Hinzu kommen die Aufgaben nach Bodenschutzrecht (Untersuchung, Sanierung und Überwachung von schädlichen Bodenveränderungen).

Auftragsgrundlage

KrWG, NAbfG, BBodSchG NBodSchG, inkl. Verordnungen, DIN

Ziele

- Effektive Beseitigung illegaler Abfallentsorgung
- Sanierung / Überwachung von schädlichen Bodenveränderungen

Verantwortung

Christoph Schlamming

Produkt 53.7.02 Ordnungsaufgaben nach dem Abfall- und Bodenschutzrecht Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	36.331	0	112.000	114.800	117.700	120.600
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	1.054	3.500	3.500	3.500	3.600	3.700
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	767	289.300	265.800	272.300	279.200	286.100
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	12.347	11.000	11.500	11.700	12.000	12.300
12. = Summe ordentliche Erträge	50.498	303.800	392.800	402.300	412.500	422.700
13. Personalaufwendungen	256.863	330.000	334.600	342.500	351.300	360.100
14. Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	168.111	180.000	130.000	133.200	136.600	139.900
16. Abschreibungen	822.314	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	24.889	291.000	331.000	339.200	347.800	356.400
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.272.176	801.000	795.600	814.900	835.700	856.400
21. = ordentliches Ergebnis	-1.221.678	-497.200	-402.800	-412.600	-423.200	-433.700
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
25. Jahresergebnis	-1.221.678	-497.200	-402.800	-412.600	-423.200	-433.700
Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	126.238	146.900	157.700	161.900	166.200	170.600
Saldo ILV	-126.238	-146.900	-157.700	-161.900	-166.200	-170.600
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-1.347.916	-644.100	-560.500	-574.500	-589.400	-604.300

Produkt 53.7.02 Ordnungsaufgaben nach dem Abfall- und Bodenschutzrecht

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	4,36	4,57

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Anzahl der Ordnungsverfahren	23	40	40
Anzahl der Owi-Verfahren	76	90	80
Anzahl der Stellungnahmen	413	380	390

Erläuterungen

Zeile 2: Förderung von Untersuchungen
 Zeile 5: Verwaltungsgebühren
 Zeile 7: Überschuss gemäß § 12 NAbfG für Gefährdungsabschätzungen (115.000 €), Erstattungen für rechtswidrige Abfallablagerungen (150.000 €) und Erstattungen vom Land für übertragene Aufgaben (800 €)
 Zeile 11: Zwangs- und Bußgelder
 Zeile 15: Beseitigung rechtswidriger Abfallablagerungen mit und ohne Verursacher, Sanierung
 Zeile 19: Gefahrenabwehr und Gefährdungsabschätzungen bei Altlasten, Monitoring; bei 5 Bohrschlammgruben ist laut aktuellem Bearbeitungsstand ein Antrag für eine DU erforderlich, bei weiteren 3 Gruben sind weitere Untersuchungen erforderlich

Produkt 53.8.02 Ordnungsaufgaben nach dem Wasserrecht

Produktbeschreibung

Das Produkt beinhaltet insbesondere wasserbehördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Stellungnahmen sowie die Überwachung von zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen, Kläranlagen und Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe. Dazu kommen Gewässerüberwachung und Gewässerschutz, Grundwasserbewirtschaftung sowie deichrechtliche Angelegenheiten.

Auftragsgrundlage

WHG, NWG, AbwAG, inkl. Verordnungen, NDG, WVG

Ziele

- Verbesserung der Gewässerqualität, des Grundwasser- und Hochwasserschutzes

Verantwortung

Christoph Schlamming

**Produkt 53.8.02 Ordnungsaufgaben nach dem Wasserrecht
Produktergebnis**

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	12.480	154.000	310.000	317.700	325.800	333.800
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	193.410	230.000	210.000	215.200	220.700	226.100
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	122.634	132.600	132.600	135.800	139.300	142.700
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	98.297	17.500	30.000	30.600	31.400	32.200
12. = Summe ordentliche Erträge	426.820	534.100	682.600	699.300	717.200	734.800
13. Personalaufwendungen	1.601.191	1.741.600	1.853.700	1.899.700	1.947.900	1.996.000
14. Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.992	33.000	35.200	36.000	36.900	37.800
16. Abschreibungen	-896	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	5.411	198.500	333.500	341.700	350.400	359.100
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.621.699	1.973.100	2.222.400	2.277.400	2.335.200	2.392.900
21. = ordentliches Ergebnis	-1.194.879	-1.439.000	-1.539.800	-1.578.100	-1.618.000	-1.658.100
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
25. Jahresergebnis	-1.194.879	-1.439.000	-1.539.800	-1.578.100	-1.618.000	-1.658.100
Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	827.139	784.100	802.500	822.600	843.700	864.700
Saldo ILV	-827.139	-784.100	-802.500	-822.600	-843.700	-864.700
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-2.022.018	-2.223.100	-2.342.300	-2.400.700	-2.461.700	-2.522.800

Produkt 53.8.02 Ordnungsaufgaben nach dem Wasserrecht

Stellenplanauszug			
	Plan Vorjahr		Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	21,30		20,58
Leistungsdaten und Kennzahlen			
	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Anzahl der Ordnungsverfahren	88	70	70
Anzahl der Owi-Verfahren	49	55	55
Anzahl der Zulassungsbescheide	431	400	400
Anzahl der Stellungnahmen	413	500	480
Erläuterungen			
Zeile 2: Aufwandsersatzung vom Land für Hebung der Abwasserabgabe und Wasserentnahmegebühr Zeile 5: Verwaltungsgebühren, Gebühren für andere Dienststellen Zeile 7: Erstattungen für Ersatzvornahmen (10.000 €), Erstattungen vom Land für übertragene Aufgaben (122.600 €) Zeile 11: Zwangs- und Bußgelder Zeile 15: Gebühren für andere Dienststellen und Kosten der Ersatzvornahmen Zeile 19: Mitgliedsbeitrag DWA, Maßnahmen der Gefahrenabwehr ohne Verursacher, hydrogeologisches Gutachten als Basis für ein regionales Wasserwirtschaftskonzept, Niederschlag-Abfluss-Modell			

Produkt 55.4.01 Naturschutz und Landschaftspflege

Produktbeschreibung

Das Produkt beinhaltet den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie sonstiger Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft, so dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig gesichert sind.

Ziele

- Erhaltung des Schutzgebietssystems im Landkreis Rotenburg (Wümme) und Weiterentwicklung auf der Grundlage des LRP, des RROP sowie der Vorgaben des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000
- Vermeidung, Ausgleich und Ersatz bei erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes unter verstärkter Berücksichtigung der produktionsintegrierten Kompensation (PIK) bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- Erhaltung und Förderung der Biodiversität

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Umsetzung des vom Fachausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung empfohlenen Sicherungskonzeptes NATURA 2000-Gebiete durch Ausweisung und Überprüfung von Schutzgebieten und Vertragsnaturschutz
- Fortführung der Erfassung gesetzlich geschützter Biotop-, Landschaftsbestandteile und Wallhecken
- Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz in Kooperation mit den Jägerschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Wiedervernässung ausgewählter Hochmoore (Hemelsmoor, Hohes Moor bei Basdahl, Meinstedter Moor, Moor bei Ober Barkhausen)
- Verpachtung kreiseigener Grünflächen zur extensiven Nutzung, Projekte und Maßnahmen der Stiftung Naturschutz, Unterstützung von Naturschutzmaßnahmen an Fließgewässern, in Auengebieten und landwirtschaftlich geprägten Gebieten
- Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in angemessenem Umfang und deren Überprüfung; Bereitstellung von Finanzmitteln aus Ersatzzahlungen (§ 15 BNatSchG, § 7 NNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung der Stiftung Naturschutz

Verantwortung

Christoph Kundler

Produkt 55.4.01 Naturschutz und Landschaftspflege Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	191.526	150.000	550.000	563.700	578.000	592.300
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	5.077	5.100	5.100	5.200	5.300	5.400
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	144.491	120.000	140.000	143.500	147.100	150.700
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	358.769	358.800	358.800	367.700	377.000	386.400
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	47.410	20.000	30.000	30.700	31.500	32.200
12. = Summe ordentliche Erträge	747.274	653.900	1.083.900	1.110.800	1.138.900	1.167.000
13. Personalaufwendungen	1.416.067	1.550.700	1.733.400	1.776.400	1.821.500	1.866.500
14. Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	359.690	408.000	833.000	853.700	875.200	896.900
16. Abschreibungen	21.800	21.900	23.500	23.800	24.500	25.100
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	345.203	350.000	350.000	358.700	367.800	376.900
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	29.590	28.500	31.000	31.700	32.500	33.300
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.172.350	2.359.100	2.970.900	3.044.300	3.121.500	3.198.700
21. = ordentliches Ergebnis	-1.425.077	-1.705.200	-1.887.000	-1.933.500	-1.982.600	-2.031.700
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
25. Jahresergebnis	-1.425.077	-1.705.200	-1.887.000	-1.933.500	-1.982.600	-2.031.700
Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	500.165	641.800	693.900	711.900	730.700	749.600
Saldo ILV	-500.165	-641.800	-693.900	-711.900	-730.700	-749.600
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-1.925.242	-2.347.000	-2.580.900	-2.645.400	-2.713.300	-2.781.300

Produkt 55.4.01 Naturschutz und Landschaftspflege

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr		Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	19,64		20,84
Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Naturschutzgebiete (Anzahl (Fläche in ha))	44 (13.710)	45 (13.900)	46 (14.234)
Landschaftsschutzgebiete (Anzahl (Fläche in ha))	61 (15.361)	53 (14.298)	52 (11.560)
Naturdenkmale (Anzahl)	139	139	139
Geschützte Landschaftsbestandteile i.S. von § 29 BNatSchG	14	14	14
Wallhecken (geschätzt in km)	400	378	60
Gesetzlich geschützte Biotope	3.480	3.400	3.520
Verwendete Ersatzgelder i. S. von § 7 NAGBNatSchG u. § 15 BNatSchG in €	1.150.328,83	100.000	500.000
Verpachtete Grünland- Pflegeflächen in ha	664	562	620

Erläuterungen

Zeile 2: Geförderte Projekte (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) auf kreiseigenen Flächen (50.000 €), Aufwendungen, die aus Ersatzgeld gezahlt werden (500.000 €)
 Zeile 5: Verwaltungsgebühren für Anträge zu Windenergieanlagen, Gebühren für Bodenabbaugenehmigungen, Ausnahmegenehmigungen, Erteilung von Negativzeugnissen, Beteiligungsgebühren für Stellungnahmen des Bauamtes, Gebühren im Rahmen der Eingriffsregelung
 Aufwendungen, die aus Ersatzgeld gezahlt werden (500.000 €)
 Zeile 7: Kostenerstattung des Landes für den "Niedersächsischen Weg" (213.100 €), Erstattungen vom Land für übertragene Aufgaben (145.700 €)
 Zeile 11: Bußgelder bei Verstößen gegen BNatSchG und NSG/LSG-VO (10.000 €), Zwangsgelder, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen von Baugenehmigungen nicht ordnungsgerecht bzw. fristgerecht durchgeführt werden (20.000 €)
 Zeile 15: Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kreiseigener Flächen in Schutzgebieten (85.000 €), Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten (75.000 €), Wegeunterhaltung/Instandsetzung (10.000 €), Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an Naturdenkmälern (50.000 €), P & E-Maßnahmen (50.000 €), Kosten des Landschaftsschutzes und der Pflege: Material, Schrauben u.a. (17.500 €)
 Entsorgung kleiner Abfallmengen (500 €), Aufwendungen aus Ersatzgeld (500.000 €), Beschilderung in NSG's und an Naturdenkmälern (20.000 €), faunistische Gutachten und Erhebungen (20.000 €), Kosten für Wespenberater (5.000 €)
 Zeile 18: Förderung von Projekten und Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz (300.000 €), Förderung der Stiftung Naturschutz (20.000 €), Förderung des Regionalen Umweltbildungszentrums (30.000 €)
 Zeile 19: Personalnebenkosten (31.000 €)

Produkt 55.5.01 Land- und Forstwirtschaft

Produktbeschreibung

Das Produkt beinhaltet die Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und Erholung sowie die Förderung der Forstwirtschaft und Ordnung der Benutzung der freien Landschaft. Hinzu kommt die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes.

Auftragsgrundlage

NWaldLG, EU-RL + Erlass

Ziele

- Die Waldfläche ist zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren; Förderung der Umwandlung strukturarmer Nadelwälder in Laubwälder und Sicherstellung der Erholungs- und Schutzfunktion des Waldes

Verantwortung

Christoph Kundler

Produkt 55.5.01 Land- und Forstwirtschaft Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	3.374	1.500	3.000	3.000	3.100	3.200
6. privatrechtliche Entgelte	88.785	85.500	98.500	100.900	103.400	106.000
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	28.701	28.700	28.700	29.400	30.100	30.900
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	12.500	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100
12. = Summe ordentliche Erträge	133.360	116.800	131.300	134.400	137.700	141.200
13. Personalaufwendungen	24.466	50.000	27.700	28.300	29.000	29.600
14. Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	90.296	102.900	115.400	118.100	121.200	124.100
16. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	114.762	152.900	143.100	146.400	150.200	153.700
21. = ordentliches Ergebnis	18.598	-36.100	-11.800	-12.000	-12.500	-12.500
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
25. Jahresergebnis	18.598	-36.100	-11.800	-12.000	-12.500	-12.500
Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	18.653	24.700	17.700	18.200	18.700	19.200
Saldo ILV	-18.653	-24.700	-17.700	-18.200	-18.700	-19.200
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-55	-60.800	-29.500	-30.200	-31.200	-31.700

Produkt 55.5.01 Land- und Forstwirtschaft

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	0,55	0,35

Erläuterungen

Zeile 5: Gebühren für Genehmigungen nach dem NWaldLG (z. B. Waldumwandlung)

Zeile 6: Einnahmen aus der Verpachtung von kreiseigenen Flächen (9.800 €), Jagdgelder und Jagdpachten (63.200 €),

Einnahmen aus Holzverkauf (500 €), Erdgasförderzins, Erstattung Grundsteuer u.a. (25.000 €)

Zeile 7: Erstattungen vom Land für übertragene Aufgaben

Zeile 11: Bußgelder und Zwangsgelder bei Verstößen nach dem NWaldLG

Zeile 15: Kosten für Grabenräumungen (8.000 €), Beitrag Mitgliedschaft Forstbetriebsgemeinschaften u.a. Ausgaben in

Zusammenhang mit Wald (2.000 €), Aufwendungen für Pacht von 2 Grundstücken (400 €), Grundsteuern (10.000 €), Beiträge zur Landwirtschaftskammer, Wasser- und Bodenverbände, Unterhaltungsverbände, Jagdgeld für Fremdflächen in kreiseigenen Jagden (95.000 €)